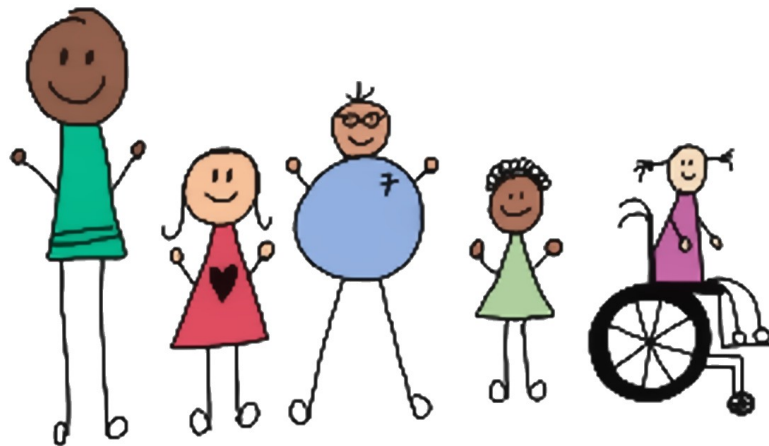




Institutionelles Schutzkonzept

STÄDT. KITA HAUS BUTERLAND

städt. Kita Haus Buterland

Schiefestraße 50 · 48599 Gronau

Tel: 02562-9452960 · Mail: buterland@kitas.gronau.de

Version 1.54 · Stand 03.09.2026

Überarbeitete Fassung mit Ergänzung der Risikoanalyse für die Interimsunterbringung an zwei Standorten

Inhalt

- 1 Leitbild**
- 2 Prävention (Vorbeugung/ Schutz)**
- 3 Rechtliche Grundlagen (§§§)**
- 4 Kinderschutz**
- 5 Kinderrechte**
- 6 Risikoanalyse**
- 7 Kita-Leitung – Welche Rolle übernimmt sie im Kinderschutz?**
- 8 Personal**
- 9 Partizipation (Teilnahme/ Mitwirkung/ Einbeziehung)**
- 10 Erziehungspartnerschaft – Gemeinsam mit den Familien**
- 11 Beschwerdemanagement**
- 12 Sexualpädagogische Konzeption**
- 13 Intervention (Klärung/ Einmischung/ Einflussnahme)**
- 14 Übergriffe unter Kindern – Verfahrensablauf**
- 15 Übergriffe durch einrichtungsfremde Personen**
- 16 Intervention – trägerinterne Abläufe**
- 17 Anhang**
- 18 Literaturnachweise**

Die Seitenzahlen ergeben sich im gesetzten Dokument; das Inhaltsverzeichnis wird vor der Vorlage automatisch aktualisiert.

1 Leitbild

Die Stadt Gronau ist Trägerin von vier Kindertagesstätten und einem sonderpädagogischen Hort. Die Einrichtungen sind auf das gesamte Stadtgebiet verteilt. Jede Tageseinrichtung arbeitet individuell, hat eigene Arbeitsschwerpunkte, einen eigenen Charakter und ein eigenes pädagogisches Konzept. Was alle Einrichtungen verbindet: gemeinsame Werte, Grundsätze und Qualitätsstandards. Sie leiten unser Denken und Handeln und leisten einen wichtigen Beitrag zu unserem wichtigsten Ziel: eine bestmögliche frühkindliche Bildung für die uns anvertrauten Kinder sicherzustellen. In den Städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Gronau sind alle Menschen herzlich willkommen, unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion, Beeinträchtigung, Alter, sexueller Orientierung oder Identität. Für uns ist die Vielfalt der Kinder, Familien und Mitarbeitenden ein Gewinn und eine Bereicherung.

Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreies Aufwachsen. Kinder unterliegen einem besonderen, gesetzlich festgelegten Schutzauftrag. Sie benötigen einen umfassenden Schutz vor Gefährdungen im familiären, aber auch im institutionellen Kontext. Dies erfordert neben qualifiziertem Personal einen guten Austausch im Team und guten Kontakt zu den Eltern, auch eine stetige Sensibilisierung für potenzielle Gefährdungsrisiken und ein festgelegtes Interventionsverfahren.

Sexueller Missbrauch ist kein Versehen, sondern eine geplante Tat. Damit Kitas einen sicheren Ort bieten und der Schutz von Kindern nicht dem Zufall überlassen bleibt, braucht jede Kindertageseinrichtung ein Schutzkonzept. Dabei ist es uns wichtig, das gesamte Wohlergehen des Kindes und seine Entwicklung zu schützen und gravierende Schädigungen seines körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls zu verhindern, also nicht nur den Schutz vor sexuellem Missbrauch, sondern auch die Prävention sonstiger Formen von Gewalt in den Blick zu nehmen. Schutzkonzepte sind Zeichen verwirklichter Kinderrechte. Die pädagogischen Fachkräfte in unseren Einrichtungen sind Vertrauenspersonen. Sie ermöglichen früh die Beteiligung von Kindern an Entscheidungen, ermutigen sie, ihre Wünsche und Beschwerden vorzubringen, und fördern damit die Erfahrung von Selbstwirksamkeit. Dies ist der beste Schutz, denn Kinder, die ihre Rechte kennen, wissen, was sie nicht unwidersprochen hinnehmen müssen und wo sie Hilfe bekommen. Ziel ist es unsere Kitas zu einem Kompetenzort zu machen, an dem Kinder und ihre Familien Hilfe finden können, unabhängig davon, ob ein Übergriff in der Familie, im Umfeld oder unter Gleichaltrigen erfolgt. Das vorliegende Schutzkonzept bildet für alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Gronau eine verbindliche Grundlage und soll alle im System tätigen Personen unterstützen, das Thema Kinderschutz in ihrer Einrichtung verantwortungsvoll in den Blick zu nehmen. Träger sind verpflichtet ein auf die eigenen Angebote und Strukturen bezogenes Schutzkonzept vorzuhalten. Aufgabe der Einrichtungsteams ist es, sich mit den einrichtungsspezifischen Gefährdungen und Verfahren auseinanderzusetzen und das vorhandene Schutzkonzept zu ergänzen und zu erweitern.

2 Prävention (Vorbeugung/ Schutz)

Die Stadt Gronau, als Träger der Kindertageseinrichtungen, verpflichtet sich, die Vorgaben des institutionellen Schutzkonzeptes auch in der Zuständigkeit der Personalauswahl sowie bei dem Einstellungsverfahren und in der weiteren Betreuung zu beachten.

Beginnend mit dem Ausschreibungsverfahren werden Bewerbende durch den Hinweis in der veröffentlichten Stellenausschreibung auf die Wichtigkeit und Bedeutung der institutionellen Schutzkonzepte sowie die Präventionsarbeit gegen jede Form von Gewalt an Kinder- und Jugendlichen hingewiesen. Ebenso wird der grenzachtende Umgang, die gelebte Kultur der Achtsamkeit sowie das Recht zur gewaltfreien Erziehung hervorgehoben.

Das Auswahlverfahren erfolgt in Zusammenarbeit der zuständigen Fachdienste des kommunalen Trägers. Jedes Bewerbungsgespräch wird von der sorgsam ausgewählten Auswahlkommission geführt (u. a. Gleichstellungsbeauftragte, Personalrat, Fachdienstleitung sowie Kita-Fachberatung). Sämtliche Bewerbungsgespräche werden dokumentiert und daraus wird ein Bewerberspiegel erstellt.

Die Bewerbungsgespräche umfassen grundsätzlich allgemeine Fragen die Motivation der Bewerbung bei der Stadt Gronau und die ausgeschriebene Stelle betreffend. Im Anschluss werden Fachfragen gestellt. Bewerbende werden im Laufe des Gespräches auf das jeweils vorhandene institutionelle Schutzkonzept hingewiesen und mit ausgewählten Fragen kann die jeweilige Haltung zu den Konzepten und die persönliche Haltung zu dem Kinderschutz eruiert werden. Die Antworten hierzu werden ebenfalls festgehalten.

Verpflichtend von Seiten des Trägers ist die Vorlage eines aktuellen (nicht älter als 3 Monate) erweiterten Führungszeugnisses (nach § 30a Absatz 1 BZRG). Der Träger verpflichtet sich, unter Erstattung der anfallenden Kosten für die Mitarbeitenden, dieses spätestens alle 5 Jahre erneut anzufordern.

- Räume für Einzelförderung und Therapie sind einsehbar oder jederzeit zugänglich; externe Fachkräfte arbeiten nicht hinter verschlossener Tür.
- Für Kinder ohne Lautsprache stehen Gebärden, Symbol- und Gefühlskarten zur Verfügung, damit auch sie sich beschweren können.

ÜBERGANGSZEIT · Interimsstandort Schiefestraße (bis zur Fertigstellung des Neubaus)

Für die Dauer der Interimsunterbringung an zwei Standorten (Schiefestraße 50 und Schiefestraße 41) haben wir die Risikoanalyse um die folgenden einrichtungsspezifischen Gefährdungsmomente ergänzt. Sie werden bei der jährlichen Aktualisierung der Risikoanalyse fortgeschrieben und mit dem Bezug des Neubaus erneut überprüft.

Zwei getrennte Gebäude – Ausschluss von Alleinarbeit je Standort

- Die Regel, dass sich während der Betreuungszeiten nie eine Person allein mit Kindern in einem Gebäude befindet, wird an beiden Standorten getrennt angewendet. Während der Kernzeit von 7:30 bis 14:30 Uhr sind an jedem Standort mindestens zwei Kräfte pro Gruppe im Haus.
- Am Standort Schiefestraße 41 (Blauland) ist die durchgehende Doppelbesetzung von der Öffnung bis zur Zusammenführung um 14:30 Uhr im Dienstplan fest verankert; danach ist dieser Standort nicht mehr belegt.
- Leitung und stellvertretende Leitung sind bewusst auf die beiden Standorte verteilt, sodass an jedem Haus eine verantwortliche Ansprechperson erreichbar ist. Vertretungen werden zunächst hausübergreifend, im Notfall trägerweit organisiert.

Täglicher Weg zwischen den Standorten (Straßenquerung)

- Der Standort Schiefestraße 41 verfügt über kein eigenes Außengelände; für Außen- und Bewegungszeiten quert die Gruppe Blauland die dazwischenliegende Nebenstraße zum Gelände der Schiefestraße 50. Diese Querung ist fester Bestandteil des Alltags, nicht ein gelegentlicher Ausflug.
- Für die Querung gilt ein eigenes, gegenüber dem Gruppenalltag erhöhtes Betreuungsverhältnis mit einer festen Querungsstelle und festen Sammel- und Zählroutinen. Das erforderliche Personal ist im Dienstplan für diese Zeiten eingeplant und wird nicht anderweitig verplant.
- Bei Wegen außerhalb des Geländes werden Diensthandy und Notfalltasche mitgeführt (vgl. die allgemeine Regelung für Ausflüge).

Geteilte Gebäudenutzung mit dem Jugendzentrum (Schiefestraße 41)

- Im Erd- und Obergeschoss desselben Gebäudes, in dem die Gruppe Blauland im Dachgeschoss untergebracht ist, befindet sich ein Jugendzentrum. Damit halten sich im Haus regelmäßig einrichtungsfremde Personen auf. Für sie gelten die Regelungen des Kapitels „Übergriffe durch einrichtungsfremde Personen“: keine unbeaufsichtigten Situationen mit den Kita-Kindern, getrennte und klar zugeordnete Bereiche, Anmeldung und Begleitung von Externen.
- Die Zutritts- und Wegeregeln zwischen Kita-Bereich und Jugendzentrum sind mit dem Träger und dem Jugendzentrum abgestimmt und werden im Team bekannt gemacht.

Lage des Leitungsbüros (Schiefestraße 50, 1. Obergeschoss)

Nach der Raummatrix des LWL-Landesjugendamtes ist am Interimsstandort ein Leitungsbüro vorzuhalten. Es wird im 1. Obergeschoss der Schiefestraße 50 eingerichtet; der bisher als Büro genutzte Raum im Erdgeschoss steht damit als zweiter Schlafrum für den U3-Bereich zur Verfügung, weil der vorhandene Schlafrum zu klein ist. Der Träger trägt diese vom LWL gewünschte Lösung mit.

Wir benennen die Folge offen: Das Büro ist ausschließlich über den Gruppenraum der Gruppe Zwergenland und den Personalraum erreichbar. Ein geeigneter Raum für Gespräche mit Eltern, Aufnahmeinteressierten oder Externen steht an keinem der beiden Interimsstandorte zur Verfügung: Im Erdgeschoss der Schiefestraße 50 ist keiner vorhanden, und die Mensa der Schiefestraße 41 ist in die Küche integriert und wird für Gespräche und Besuche nicht genutzt. Der Durchgang ist damit nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall.

Daraus ergeben sich zwei Risiken: Einrichtungsfremde Personen kommen auf ihrem Weg unmittelbar mit Kindern in Kontakt, und der Personalraum – der einzige Rückzugsort des Teams und Aufbewahrungsort personenbezogener Unterlagen – wird von Fremden durchquert. Beides steht in Spannung zu den Regelungen des Kapitels 15. Wir lösen diese Spannung nicht dadurch, dass wir sie verschweigen, sondern durch verbindliche Regeln:

- Besuchende klingeln am Eingang und werden dort abgeholt. Niemand wird durchgeschickt oder geht allein nach oben – auch nicht bei bekannten Personen und auch nicht kurz.
- Der Zutritt zum Obergeschoss erfolgt ausnahmslos in Begleitung einer pädagogischen Fachkraft oder der Leitung. Ist eine Begleitung im Moment nicht möglich, wartet die besuchende Person im Eingangsbereich.
- Termine mit Externen werden nach Möglichkeit außerhalb der Kernzeit und außerhalb der Schlaf- und Ruhezeiten gelegt.
- Im Personalraum werden keine personenbezogenen Unterlagen offen aufbewahrt; sie liegen in einem abschließbaren Schrank. Das gilt auch für Portfolios und Beobachtungsbögen.
- Die Kinder der Gruppe Zwergenland werden altersgerecht darüber informiert, dass gelegentlich Besuch durch ihren Raum geht. Sie dürfen Kontakt ablehnen; ihr Nein wird von der begleitenden Fachkraft durchgesetzt.
- Die begleitende Fachkraft geht voran und bleibt zwischen der besuchenden Person und den Kindern.
- Die Regelung wird allen Mitarbeitenden bekannt gemacht und in der jährlichen Überprüfung dieses Konzeptes ausgewertet.

Die Regelung gilt für die Dauer der Übergangszeit. Mit dem Bezug des Neubaus entfällt sie; das Leitungsbüro wird dort so angeordnet, dass es ohne Durchquerung von Gruppen- und Personalräumen erreichbar ist.

Zutritt und Eingangssituation an den Interimsstandorten

Die Eingangssituation unterscheidet sich grundlegend von der an der Buterlandstraße. Beide Eingangstüren sind mit einem elektrischen Türöffner ausgestattet, die Technik ist jedoch an beiden Standorten unterschiedlich.

- Schiefestraße 41: Der Taster befindet sich rechts an der Wand in Schulterhöhe. Er ist bewusst so hoch angebracht, dass auch groß gewachsene Kita-Kinder ihn nicht erreichen. Das Schloss ist zeitgesteuert: Von 07:30 bis 09:00 Uhr, von 12:00 bis 12:30 Uhr und von 14:30 bis 16:30 Uhr lässt sich die Tür über den Taster öffnen; außerhalb dieser Zeiten ist zu klingeln.
- Die Öffnungsfenster fallen mit den Bring- und Abholzeiten zusammen. In diesen Zeiten ist die Tür unmittelbar einsehbar und wird von den pädagogischen Fachkräften im Blick behalten. Die Beaufsichtigung – nicht die Technik – ist hier die eigentliche Schutzmaßnahme; sie wird im Dienstplan berücksichtigt.

- Schiefestraße 50: Der Türöffner ist ein Tastenfeld im Mauervorsprung rechts des Eingangs. Nach Eingabe des Codes wird die Glocke betätigt. Baulich bedingt ist dieses Schloss nicht zeitgesteuert.
- Den Code kennen ausschließlich das Kollegium und die Elternschaft. Er wird nicht ausgehängt, nicht schriftlich weitergegeben und nicht an einrichtungsfremde Personen herausgegeben.
- Der Code wird jährlich zum Beginn des Kita-Jahres gewechselt, weil die Einrichtung mit den Schulkindern jedes Jahr ein Teil der bisherigen Nutzerinnen und Nutzer verlässt. Darüber hinaus wird er anlassbezogen geändert – insbesondere bei Personalwechsel und wenn in einer Familie eine Umgangs- oder Sorgerechtsregelung dies erfordert. Zuständig für die Änderung ist der Fachdienst 465 (Liegenschaften); die Einrichtungsleitung gibt den neuen Code weiter.
- Rettungsweg: Bei Stromausfall löst der Mechanismus so aus, dass sich die Türen von innen öffnen lassen, sofern nicht abgeschlossen ist. Während der Öffnungszeiten wird daher nicht abgeschlossen.
- Kinder verlassen die Einrichtung nicht unbegleitet. Die Taster liegen außerhalb ihrer Reichweite; die Codeeingabe erfolgt ausschließlich durch Erwachsene.

Die Regelung gilt für die Dauer der Übergangszeit. Für den Neubau wird die Eingangssituation neu bewertet und in die Risikoanalyse aufgenommen.

Außengelände und hinterer Zugang (Schiefestraße 50)

Das Außengelände der Schiefestraße 50 ist das Spielgelände der gesamten Kita. Es ist mit einem Stabgitterzaun umzäunt, der auf einer Höhe von 0,80 m bis 1,80 m mit Sichtschutz versehen ist. Damit ist der Bereich abgedeckt, in dem Erwachsene von der Straße aus hineinsehen könnten. Unterhalb von 0,80 m und oberhalb von 1,80 m bleibt das Stabgitter offen. Eine Gegensprechanlage gibt es an diesem Standort nicht.

Der Sichtschutz hat zwei Seiten, und wir benennen beide: Er schützt die Kinder vor Blicken von der Straße – er nimmt aber auch die soziale Kontrolle von außen. Was auf dem Gelände geschieht, sieht niemand außer uns. Anders als an der Eingangstür der Schiefestraße 41, wo die Einsehbarkeit die Schutzmaßnahme ist, trägt hier die Aufsicht allein.

- Die Aufsicht im Garten wird vor Beginn der Außenzeit abgesprochen: Wer steht wo, wer behält welchen Bereich im Blick. Die Fachkräfte verteilen sich, statt beieinanderzustehen, und halten untereinander Blickkontakt.
- Bereiche, die vom übrigen Gelände aus nicht einsehbar sind – etwa hinter Geräteschuppen, Hecken oder Spielhäusern – werden regelmäßig kontrolliert. Sie sind keine Orte für unbeaufsichtigtes Alleinspiel.
- Der offene Bereich unterhalb von 0,80 m liegt auf Augenhöhe sitzender und krabbelnder Kinder. Eine Ansprache oder Übergabe von Gegenständen durch den Zaun ist dort möglich. Die Fachkräfte behalten die zaunnahen Bereiche im Blick; Kinder spielen dort nicht unbeaufsichtigt über längere Zeit.
- Spricht eine unbekannte Person ein Kind durch den Zaun an, wird das Gespräch beendet, das Kind vom Zaun weggeführt und die Einrichtungsleitung informiert. Wiederholte Vorfälle werden dokumentiert und dem Träger gemeldet.

Die angrenzenden Nachbargebäude können aus Fenstern und von Balkonen in den Garten sehen. Unser Foto- und Videoverbot gilt auf dem Gelände; für Dritte auf ihrem eigenen Grundstück gilt es nicht. Daraus folgt:

- Kinder werden nicht im Außenbereich umgezogen; das geschieht im Haus. Wickel- und Pflegesituationen finden nicht im Garten statt.
- Beim Wasser- und Matschspiel tragen die Kinder Kleidung; unbekleidetes Planschen findet nicht statt.

- Fällt auf, dass aus der Nachbarschaft fotografiert oder gefilmt wird, informieren die Fachkräfte die Einrichtungsleitung. Diese klärt das weitere Vorgehen mit dem Träger und schaltet bei Bedarf die Polizei ein.

Über die Zollstraße führt ein hinterer Zugang in den Garten. Er ist während der Bring- und Abholzeiten aufgeschlossen, damit Familien und Mitarbeitende den kürzeren Weg nutzen können; zu diesen Zeiten halten sich auch Kinder im Außengelände auf. Es treffen dort also ein geöffneter Zugang und ein von außen nicht einsehbarer Spielbereich zusammen. Deshalb gilt:

- Solange der hintere Zugang geöffnet ist, ist er im Blick einer pädagogischen Fachkraft. Diese Zuständigkeit wird wie die übrige Gartenaufsicht vorher abgesprochen.
- Wer über den hinteren Zugang kommt und der Einrichtung nicht bekannt ist, wird angesprochen. Für einrichtungsfremde Personen gilt auch hier die Anmeldepflicht.
- Außerhalb der Bring- und Abholzeiten bleibt der Zugang verschlossen.
- Kinder verlassen das Gelände nicht durch den hinteren Zugang; die Übergabe an Abholberechtigte erfolgt durch eine Fachkraft.

Für den Neubau wird die Einsehbarkeit des Außengeländes von Beginn an mitgeplant.

Zugänglichkeit und Rettungswege

- An beiden Interimsstandorten sind Flucht-, Rettungs- und Alarmpläne gut sichtbar angebracht; die zweiten Rettungswege sind je Ebene festgelegt (Schieferstraße 50 EG über den Differenzierungsraum und 1. OG über eine Außentreppe, Schieferstraße 41 DG über ein zweites Treppenhaus). Evakuierungsübungen werden je Standort getrennt durchgeführt, die erste innerhalb der ersten Wochen nach Bezug.

Redaktioneller Hinweis (vor Vorlage prüfen): Die vollständige einrichtungsspezifische Risikoanalyse zu beiden Interimsstandorten (einschließlich der Grundrisse und der abgestimmten Zutritts-/Wegeregelungen mit dem Jugendzentrum) wird als Anlage geführt und dem Landesjugendamt auf Anforderung vorgelegt.

Den Bewerbenden wird im Laufe des Gesprächs mitgeteilt, dass der Abschluss eines Arbeitsvertrages von der Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung abhängig ist.

Durch diese klare Positionierung des Trägers bereits zu Beginn des Einstellungsverfahrens mit zukünftig Mitarbeitenden, sollen diese auf die Notwendigkeit und die Dringlichkeit der Einhaltung sowie Fortführung der Erarbeitung der Schutzkonzepte für junge Menschen hingewiesen und ihnen dies verdeutlicht werden.

Ebenfalls hat der Träger Verfahrensstandards und Handlungsrichtlinien für Handlungssicherheit im Kinderschutz in Kooperation mit verschiedenen Verbänden im sozialen Bereich getroffen, hier insbesondere den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII). Über diese Vereinbarung sind alle Mitarbeitenden informiert worden und können bei Bedarf diese in auch in den jeweiligen Einrichtungskonzepten wiederfinden.

Ebenso sorgt der Träger für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.

Prävention für Kinder – Stärkung im Alltag

Prävention richtet sich nicht nur an die Erwachsenen, sondern beginnt bei der Stärkung der Kinder selbst. In den Kita-Alltag integrieren wir altersentsprechende präventive Bildungsangebote. Dazu gehören: Körperwissen und die altersgerechte Benennung aller Körperteile, das Wahrnehmen und Benennen von Gefühlen, das Recht, Nein zu sagen und eigene Grenzen zu setzen, die Unterscheidung von guten und schlechten Geheimnissen sowie die Botschaft: Hilfe holen ist kein Petzen.

Umgesetzt wird dies unter anderem über Bilderbücher, Rollenspiele, Gesprächsrunden im Morgenkreis und anlassbezogene Projekte. Bei Bedarf beziehen wir externe Fachstellen ein (z. B. Beratungsstellen zur Prävention sexualisierter Gewalt, siehe Anhang – Adressen & Anlaufstellen). Dabei gilt: Prävention macht Kinder stark – die Verantwortung für den Schutz liegt jedoch immer bei den Erwachsenen und wird niemals auf die Kinder verlagert.

Inklusiver Kinderschutz

Kinder mit Behinderungen sind einem erhöhten Risiko ausgesetzt, Gewalt zu erfahren. Sie sind häufiger auf Assistenz in intimen Situationen angewiesen, können sich seltener verständlich machen, und ihnen wird seltener geglaubt. In unserer Einrichtung werden Kinder mit und ohne Unterstützungsbedarf gemeinsam betreut; das Schutzkonzept gilt für alle gleichermaßen, muss für einen Teil der Kinder aber zusätzliche Vorkehrungen treffen.

- Pflege- und Assistenzsituationen sind besonders geregelt: Wer Assistenz leistet, kündigt jeden Handgriff an und wartet die Reaktion des Kindes ab. Soweit möglich entscheidet das Kind mit, wer ihm hilft. Auch hier gilt: Intimpflege übernehmen ausschließlich die vertrauten pädagogischen Fachkräfte.
- Einzelförderung und Therapie finden nicht hinter verschlossener Tür statt. Externe Therapeutinnen und Therapeuten arbeiten in Räumen, die einsehbar oder jederzeit zugänglich sind; die Einrichtung weist sie vor Beginn in dieses Schutzkonzept ein.
- Wir stellen sicher, dass sich auch Kinder ohne Lautsprache beschweren können – über Gebärden, Symbol- und Gefühlskarten. Die Verhaltensampel liegt in einer mit den Kindern erarbeiteten Bild- und Piktogrammfassung vor, damit auch sie erkennen können, welches Verhalten in Ordnung ist und welches nicht.
- Wir prüfen regelmäßig, an welchen Orten und in welchen Situationen ein Kind unbeobachtet mit einer einzelnen erwachsenen Person ist, und regeln diese Situationen. Das betrifft Einzelförderung, Pflege, Therapie und Fahrdienste gleichermaßen.
- Äußerungen von Kindern mit Behinderung werden mit derselben Ernsthaftigkeit aufgenommen wie die aller anderen Kinder. Zweifel an der Verlässlichkeit einer Äußerung sind kein Grund, ihr nicht nachzugehen.
- Wir orientieren uns an der Arbeitshilfe der Landesjugendämter zum inklusiven Kinderschutz und beziehen sie in die regelmäßige Überprüfung dieses Schutzkonzeptes ein.

Praktikant:innen, Auszubildende, Vertretungs- und ehrenamtliche Kräfte

Die Regelungen dieses institutionellen Schutzkonzeptes gelten für alle in der Einrichtung tätigen Personen. Praktikant:innen, Auszubildende, Vertretungs- und ergänzende Kräfte sowie ehrenamtlich Tätige legen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vor (§ 72a SGB VIII) und unterzeichnen die Selbstverpflichtungserklärung. Sie werden vor Tätigkeitsbeginn durch die Einrichtungsleitung bzw. die Praxisanleitung in das Schutzkonzept eingewiesen. Darüber hinaus gilt für diesen Personenkreis:

- Keine unbeaufsichtigten 1:1-Situationen mit Kindern
- Keine Übernahme von Intimpflege (Wickeln, Toilettenbegleitung) – diese verbleibt bei den vertrauten pädagogischen Fachkräften
- Begleitung und Reflexion durch die Praxisanleitung während der gesamten Tätigkeit

Alle in der Einrichtung tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; das gilt auch für Praktikant:innen, Auszubildende, Vertretungs- und ehrenamtliche Kräfte sowie über das Ende der Tätigkeit hinaus. Die Verpflichtung wird vor Tätigkeitsbeginn schriftlich erklärt. Eine Zusammenarbeit mit Therapie, Frühförderung und anderen Fachdiensten erfolgt nur mit Einverständnis der Eltern und auf Grundlage einer Schweigepflichtsentbindung. Die Weitergabe von Daten im Rahmen des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII bleibt davon unberührt (§ 10 der Vereinbarung im Anhang). Auch die Mitglieder des Elternbeirates unterzeichnen eine Erklärung zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz. Das ist erforderlich, weil sie den Lob-, Kritik- und Beschwerde-Briefkasten leeren und dabei Kenntnis von Anliegen einzelner Familien erhalten.

Redaktioneller Hinweis (vor Vorlage prüfen): Die Erklärung zur Vertraulichkeit für den Elternbeirat wird dem Anhang noch hinzugefügt.

Umgang mit digitalen Medien, Foto- und Videoaufnahmen

Foto- und Videoaufnahmen sind auf dem gesamten Gelände grundsätzlich untersagt. Aufnahmen erfolgen ausschließlich mit den Dienstgeräten der Einrichtung und ausschließlich für interne pädagogische Zwecke (z. B. Portfolio, Entwicklungsdokumentation) sowie – im Rahmen der erteilten Einwilligungen – für die Öffentlichkeitsarbeit der Einrichtung. Private Mobiltelefone werden während der Arbeit am Kind nicht genutzt und in den Pausen- bzw. Garderobenbereichen aufbewahrt; in Pflege-, Wickel- und Sanitärbereichen sind private Endgeräte ausnahmslos tabu.

- Eine Veröffentlichung von Aufnahmen (z. B. Aushänge, Presse, Internetseite) erfolgt nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Sorgeberechtigten (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO); die Einwilligung ist jederzeit widerruflich.
- In den sozialen Medien – derzeit Instagram und Facebook – werden Kinder ausschließlich unkenntlich abgebildet: von hinten oder seitlich fotografiert, unscharf gestellt oder mit einem Symbol über dem Gesicht. Namen und andere Angaben, die auf ein einzelnes Kind schließen lassen, werden dort nicht veröffentlicht.
- Die Unkenntlichmachung erfolgt vor der Veröffentlichung und ist nicht umkehrbar; unbearbeitete Aufnahmen werden nicht hochgeladen und verbleiben auf den Dienstgeräten der Einrichtung. Aufnahmen, auf denen ein Kind erkennbar bliebe, werden in den sozialen Medien auch bei vorliegender Einwilligung nicht veröffentlicht.
- Nach einem Widerruf der Einwilligung werden vorhandene Beiträge zurückgenommen, soweit dies der Einrichtung möglich ist.
- Eltern werden gebeten, bei Festen und Veranstaltungen keine Aufnahmen anderer Kinder zu verbreiten.
- Aufnahmen werden ausschließlich auf dienstlichen, zugriffsgeschützten Geräten gespeichert und spätestens mit dem Ende der Betreuungszeit bzw. bei Widerruf der Einwilligung gelöscht.
- Die Kommunikations-App dient organisatorischen Informationen; sensible Daten einzelner Kinder werden darüber nicht übermittelt.
- Mediennutzung mit den Kindern erfolgt altersgerecht, zeitlich begrenzt und stets pädagogisch begleitet (Medienbildung).

3 Rechtliche Grundlagen (§§§)

Bundesrechtliche Grundlage ist § 45 SGB VIII: Seit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG, 2021) setzt die Erteilung der Betriebserlaubnis voraus, dass zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Gewaltschutzkonzeptes gewährleistet ist (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII) und dass geeignete Verfahren der Beteiligung sowie Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten bestehen (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII).

Das Landeskinderschutzgesetz NRW (LKSG NRW) vom 13. April 2022, in Kraft seit dem 1. Mai 2022, konkretisiert diesen Auftrag: § 11 LKSG NRW verpflichtet die Träger, ein Kinderschutzkonzept zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Unabhängig davon sind Träger betriebserlaubnispflichtiger Einrichtungen gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII verpflichtet, Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu melden. Aufsichtsbehörde ist das Landesjugendamt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL).

Gemäß § 11 Landeskinderschutzgesetz sind die Träger verpflichtet, die Entwicklung einer trägerspezifischen Konzeption zum institutionellen Schutzkonzept voranzutreiben, zu verfassen und anzuwenden. Dieses Konzept soll Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, vor

- körperlicher,
- psychischer,

- sexualisierter Gewalt,
- Missbrauch in der Institution oder dem Angebot (z.B. Übernachtungen, Ruhezeiten, ...) sowie
- verbindliche (Qualitätsmanagement-) Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Personalfürsorge beinhalten.

Inhalte eines institutionellen Schutzkonzeptes sind gemäß den rechtlichen Rahmenbedingungen folgende Inhalte:

- Wissen zu und Umsetzung von Kinderrechten,
- Reflektierte, sensibilisierte Handlungskompetenzen (Partizipation und Macht, sensibilisierte Gesprächskultur etablieren, Meldepflichten wahrnehmen, Risikoeinschätzung bezgl. einer möglichen Kindeswohlgefährdung vornehmen,
- Beschwerdemanagement,
- Verschriftlichung und Umsetzung eines sexualpädagogischen Konzepts,
- Verhaltenskodex- und Leitbildentwicklung,
- Entwicklung verbindlicher Verfahrensabläufe bei Übergriffen in Kindertageseinrichtungen durch pädagogische Mitarbeitende und/oder durch Kinder in Begleitung externer insoweit erfahrener Fachkräfte für Kinderschutz (kurz: InsoFa),
- konstruktive, respektvolle Zusammenarbeit mit Eltern
- fortlaufende, verbindliche, regelmäßige Qualitätsfortschreibung

4 Kinderschutz

Als professionelle Akteure für das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen wird den pädagogischen Fachkräften in Kindertagesstätten eine besondere Rolle bei der Gewährleistung des Wohlergehens von Kindern zugeschrieben. Basierend auf der Rechtsgrundlage und dem Ausbildungsniveau sind pädagogische Fachkräfte verpflichtet, Anzeichen dafür zu erkennen, dass ein Kind gefährdet ist, wie z. B. Vernachlässigung, körperlichen, geistigen oder sexuellen Missbrauch des Kindes zu erkennen, angemessen zu reagieren und weitere Schritte zur Abhilfe einzuleiten, um das Kind zu schützen.

Es ist wichtig, die eigene Praxis zu reflektieren und ständig an der eigenen Einstellung zu arbeiten. Grundlage allen Handelns, sowohl in der Familie als auch im Kindergarten, ist die Anerkennung des Kindes als Mensch mit seinen Bedürfnissen, Wünschen, Ängsten und dem uneingeschränkten Schutzbedarf, den es benötigt. Darüber hinaus sind pädagogische Fachkräfte gesetzlich dazu verpflichtet, eine Sorgfaltspflicht wahrzunehmen, vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen und sicherzustellen, dass es von ihrer Seite zu keinem Übergriff kommt.

Nach § 1 Abs. 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Der grundlegende Aspekt des Kindeswohls – Kinder haben das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung – wird im Gesetz konkretisiert. § 1631 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) erläutert den rechtlich vagen Begriff der Gefährdung des Kindeswohls. Darüber hinaus ist die Kenntnis der §§ 8a und 8b SGB VIII für den Jugendschutz von großer Bedeutung.

Wenn der gesetzliche Rahmen in der Kita-Praxis umgesetzt wird, bedeutet dieses, dass die pädagogischen Fachkräfte dem Kind ermöglichen, seine eigene Situation selbstbestimmt zu beeinflussen und individuelle Gedanken frei auszudrücken. Qualitätsvolle Interaktionen, Kommunikation und die Einbeziehung des Kindes im Kita-Alltag sichern einerseits das Wohl des Kindes, indem das kindliche Selbstbewusstsein gestärkt wird. Denn Kinder sind bereits in jungen Jahren in der Lage, sich zu beteiligen. Andererseits können pädagogische Fachkräfte durch anregende Umgebungen und Prozesse, die die Beteiligung fördern, die kindlichen Lernprozesse positiv beeinflussen.

5 Kinderrechte

Rechtlich gesehen trägt die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), die im November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und im September 1990 in Kraft gesetzt wurde, maßgeblich zu einer pädagogischen Praxis bei, welche die Einhaltung von Grenzen und Gewaltlosigkeit betont. Mit Ausnahme der USA haben alle Mitgliedsstaaten die UN-KRK ratifiziert (Somalia ratifizierte 2015). In der Bundesrepublik Deutschland wurde die Ratifizierung 1992 beschlossen und damit in Kraft gesetzt. Aufgrund dieser Ratifizierung gilt die UN-KRK als gleichrangiges Bundesgesetz, das seit Inkrafttreten zu verschiedenen Gesetzesänderungen beigetragen hat, welche den Schutz von Kindern verbessern.

Die UN-Kinderrechtskonvention betrachtet das Kind als gleichwertiges Mitglied der Gesellschaft, das die Würde, die Gleichheit und die Unveräußerlichkeit aller definierten Rechte besitzt. Darüber hinaus wird betont, dass das Kind einen besonderen Anspruch auf Fürsorge, Unterstützung, umfassenden Schutz und die Entfaltung seiner Persönlichkeit hat (UN-KRK 1989). Die Grundpfeiler der UN-KRK, - Schutz, Förderung und Beteiligung - bilden die zentralen Prinzipien. Die Formulierung der insgesamt 54 Kinderrechte ist nicht ganz unkompliziert. Daher hat die UNICEF 10 Grundrechte zusammengefasst, welche mit ihrer Relevanz für den Kita-Alltag herausstechen.

- Artikel 2: Recht auf Schutz vor Gewalt und Diskriminierung
- Artikel 3: Recht auf Vorrang des Kindeswohls
- Artikel 5: Recht auf elterliche Fürsorge
- Artikel 6: Recht auf Leben und Entwicklung
- Artikel 12: Recht auf Beteiligung und Berücksichtigung des Kindeswillen
- Artikel 13: Recht auf freie Meinungsäußerung
- Artikel 19: Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung
- Artikel 28: Recht auf Bildung und Förderung
- Artikel 31: Recht auf Spielen
- Artikel 34: Schutz vor sexuellem Missbrauch

Ebenso werden die Rechte des Kindes in der EU-Grundrechtecharta im Artikel 24 beschrieben. Dieser manifestiert den Anspruch auf Schutz und Fürsorge sowie sowohl eine alters- und entwicklungsangemessene Beteiligung des Kindes in allen es betreffenden Angelegenheiten als auch eine freie Meinungsäußerung. Das Kindeswohl muss bei allen das Kind betreffenden Maßnahmen im privaten und/ oder öffentlichen bzw. institutionellen Settings vorrangig gewahrt sein. Nur, wer seine Rechte kennt, kann diese auch nutzen. Daher ist es uns ein großes Anliegen, mit den Kindern über ihre Rechte ins Gespräch zu kommen. Zu Beginn unserer Konzeptionsarbeit haben Kolleginnen Grafiken erstellt, welche die Kinderrechte darstellen. Hieraus wurde ein Plakat erstellt, welches nun den Eingangsbereich ziert.

Zusätzlich nutzen wir Piktogramme, um hier in den Austausch mit den Kindern zu gehen. Immer wieder mit kleineren Einheiten z. B. im Morgenkreis wird das Thema anlassbezogen auf den vergangenen Tag mit den Kindern reflektiert und aufgearbeitet.

Zudem haben wir, auch zur Visualisierung der Fachkräfte und Eltern, eine Verhaltensampel zu Verhaltensweisen in pädagogischen Schlüssel-situationen erstellt. Für Kinder anschaulicher ist diese Verhaltensampel in Zusammenarbeit mit den Kindern mit Bildern und Piktogrammen vereinfacht und gut verständlich dargestellt.

Fachlich korrektes Verhalten Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, muss den Kindern aber nicht immer gefallen. Kinder haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern!

• Wir sind echt/ authentisch	• Wir nehmen die Themen/ Meinungen der Kinder ernst
• Wir sind ehrlich	• Wir kommunizieren auf Augenhöhe (mit Kindern und Erwachsenen)

• Wir sind empathisch	• Wir sind Vorbilder
• Wir sind fair/ gerecht	• Wir sind bedürfnisorientiert
• Wir sind flexibel	• Wir lassen Kinder mitentscheiden
• Wir sind freundlich	• Wir beachten auch die non-verbale Kommunikation
• Wir sind herzlich	• Wir spielen gemeinsam
• Wir geben Impulse	• Wir schaffen Vertrauen
• Wir hören zu	• Wir kommunizieren kindgerecht
• Wir sind konsequent	• Wir haben unterstützenden Körperkontakt (z. B. Eincremen/ Zähne putzen etc.)
• Wir agieren bedürfnisorientiert	• Wir spenden angemessen Distanz und Nähe
• Wir kommunizieren gewaltfrei	• Wir geben Hilfe zur Selbsthilfe
• Wir hören aufmerksam zu	• Wir kritisieren Verhaltensweisen, aber keine Personen
• Wir bereiten päd. Angebote gut vor	• Wir sind nicht nachtragend
• Wir akzeptieren das NEIN eines Kindes	• Wir geben Sicherheit
• Wir wecken Neugierde	• Wir sind spontan
• Wir sind engagiert	• Wir zeigen Grenzen auf und stehen für die Einhaltung
• Wir geben Freiräume	• Wir sind diskussionsfreudig
• Wir nutzen Ich-Botschaften	• Wir sind motiviert
• Wir halten Absprachen ein	• Wir arbeiten ressourcenorientiert
• Wir leben Selbstreflexion	• Wir sind transparent
• Wir geben gute Strukturen	• Wir sind verlässlich
• Wir sind verständnisvoll	• Wir haben eine positive Grundhaltung
• Wir gestehen Fehler ein	• Wir vertrauen uns gegenseitig
Grenzverletzendes Verhalten Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung der Kinder nicht förderlich, jedoch kann dieses Verhalten im Arbeitsalltag gezeigt werden. Hier braucht es dann Klärung im Team, Information an die Sorgeberechtigten und ggf. eine Meldung nach § 47 SGB VIII. Kinder haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern!	
• Wir zeigen autoritäres „Erwachsenenverhalten“	• Wir weichen in unübersichtlichen Situationen von unseren Regeln und Absprachen ab
• Wir überfordern (unterfordern) Kinder	• Wir halten Kinder in bestimmten Situationen fest
• Wir halten Kinder an, aufzuessen bzw. zu probieren (Mittagessen)	• Wir begrenzen Kinder in bestimmten Situationen
• Wir lassen Kinder nicht ausreden	• Wir werden „laut“
• Wir überreden Kinder zum Essen	• Wir haben besondere Regeln für einzelne Kinder (langer Zeitraum)
• Wir stellen die Gruppe über das einzelne Kind	• Wir sitzen Situationen aus
• Wir stellen aus Zeitdruck die Selbständigkeit des Kindes in den Hintergrund (z. B. Anziehen, um nach draußen zu gehen)	• Wir muten dem Kind zu viel zu
• Wir wickeln ein Kind gegen den Willen	• Wir verlangen eine Antwort vom Kind
• Wir kommandieren	• Wir lachen Kinder aus
• Wir lügen/ sagen nicht die Wahrheit	• Wir sind regellos/ ändern diese wahllos

• Wir loben unangebracht	• Wir sind ironisch
Grenzübertritte Dieses Verhalten ist immer falsch und pädagogisch nicht zu rechtfertigen. Es besteht eine Meldepflicht nach § 47 SGB VIII. Kinder haben ein Recht auf Sicherheit	
• Wir schauen bewusst weg	• Wir machen den Kindern Angst
• Wir schnauzen herum/ schreien an	• Wir lachen Kinder aus
• Wir stellen Kinder bloß	• Wir diskriminieren
• Wir fassen Kinder fest an oder zerren sie	• Wir zeigen Filme mit grenzverletzenden Inhalten
• Wir stellen Fotos von Kindern ungefragt ins Internet	• Wir fassen Kinder intim an
• Wir fesseln Kinder	• Wir isolieren Kinder
• Wir sperren Kinder ein	• Wir missachten die Intimsphäre der Kinder bewusst
• Wir machen Kinder lächerlich	• Wir zeigen keine Einsicht für unser Fehlverhalten
• Wir misshandeln Kinder	• Wir zwicken/ kneifen Kinder
• Wir schlagen/ schütteln/ schubsen Kinder	• Wir verletzen Kinder
• Wir stigmatisieren	• Wir üben Zwang auf die Kinder aus
• Wir sind laut und aggressiv	• Wir küssen Kinder
• Wir sprechen herablassend über Kinder und Eltern	• Wir zeigen konstantes Fehlverhalten
• Wir medikamentieren falsch	• Wir spucken Kinder an
• Wir zwingen Kinder sich vor anderen ungewollt umzuziehen	• Wir nehmen Kinder ungefragt auf den Schoß
• Wir verletzen bewusst die Aufsichtspflicht	• Wir missachten die Grundbedürfnisse

Strafbares Verhalten Besteht der Verdacht auf eine Straftat gegen ein Kind, ist die Schwelle der pädagogischen Klärung überschritten. Hier gilt kein Ermessen, sondern ein festes Vorgehen zum Schutz des Kindes.

1. Sofortiger Schutz des Kindes: Die betroffene Person hat keinen weiteren unbegleiteten Kontakt zum Kind.
2. Unverzügliche Information der Leitung; richtet sich der Verdacht gegen die Leitung, direkt an den Träger (Sachgebiets- bzw. Fachdienstleitung Jugendamt) oder den Personalrat.
3. Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa) nach § 8a SGB VIII zur Gefährdungseinschätzung.
4. Meldung an die Aufsichtsbehörde (LWL) nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII, digital über das Modul „Besondere Vorkommnisse“ in KiBiz.web.
5. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden durch den Träger, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen.
6. Dokumentation aller Beobachtungen, Gespräche und Schritte; Sicherung des Kindeswohls und, bei unbegründetem Verdacht, Rehabilitation der betroffenen Person.

Das ausführliche Verfahren regelt der Abschnitt „Intervention – trägerinterne Abläufe“ in diesem institutionellen Schutzkonzept.

Uns Fachkräften in der Kita ist es sehr wichtig, dass es den Kindern ermöglicht wird, selbstbestimmt ihre Gedanken auszudrücken. Zugewandte Kommunikation sowie aktive Beteiligung der Kinder im Kita-Alltag haben bei uns einen hohen Stellenwert. Hierbei ist es uns auch wichtig, die Kinder aktiv in Entscheidungsprozesse einzubinden und teilhaben zu lassen.

Auch auf Teamebene bedeutet dieses für die Fachkräfte, in einen regelmäßigen Austausch zu gehen, um sich mit einem grenzachtenden, gewaltfreien und partizipationsfördernden Handeln auseinanderzusetzen. Hierzu dienen u. a. Dienstbesprechungen, teaminterne Kleingruppen aber auch die Mitarbeiterjahresgespräche (LOB).

6 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse listet die im Alltag auftretenden Risiken auf, welche Fehlverhalten oder Gewalt durch päd. Fachkräfte begünstigen. Sie ist sozusagen das Herzstück eines jeden Schutzkonzeptes. Um dem Risiko entgegenzuwirken, haben wir mehrfach in den Teamsitzungen Schlüsselsituationen und ihre Gefahren analysiert und haben dementsprechend den Tagesablauf sowie auch an den entsprechenden Örtlichkeiten Dinge angepasst. Hier einige Beispiele:

- Das Kita-Gelände ist umzäunt. Der Zutritt ist nur über die Eingangstüren möglich; wie diese gesichert sind, ist im Abschnitt „Zutritt und Eingangssituation an den Interimsstandorten“ beschrieben.
- In den Toiletten sind rote und grüne Ampeln installiert worden, damit die Kinder die Toilette als „Besetzt“ oder „Frei“ markieren können
- Die Wickeltische sind so positioniert, dass dieser nicht sofort einsichtig ist.
- Eltern und Sorgeberechtigte dürfen die Kindertoilette/ das Kinderbad nur betreten, wenn die päd. Fachkraft ihnen das genehmigt und kein weiteres Kind sich in dem Raum aufhält.
- Eltern und abholberechtigte Personen dürfen nicht ohne Begleitung der Erziehenden in den Gruppenraum.
- Im Freispiel in den „Gruppennebenräumen“ sind mit den Kindern klare Regeln zum „Alleinspiel“ aufgestellt worden. Die päd. Fachkräfte schauen regelmäßig nach den Kindern.
- Andere Fachdienste (z. B. FD465/ Liegenschaften) als Gebäudeverantwortliche sind instruiert, nicht ohne Anmeldung während der Öffnungszeiten das Haus zu betreten. Beauftragte Handwerker werden durchs Haus geführt und zum Arbeitsplatz begleitet.
- Flucht- Rettungs- und Alarmpläne sind gut sichtbar an mehreren Stellen angebracht und allen Kolleg:innen sind die Standorte und somit entsprechende Telefonnummern für Notfälle bekannt
- Dienstpläne sind so gestaltet, dass keine Person während der Öffnungszeiten alleine in der Einrichtung ist
- Foto- und Videoaufnahmen sind auf dem gesamten Gelände untersagt. Fotoaufnahmen sind ausschließlich mit den Dienstgeräten für interne Zwecke (z. B. Portfolio) erlaubt.
- Bei Ausflügen werden grundsätzlich das Diensthandy sowie die Notfalltasche mit 1. Hilfe-Ausstattung, aber auch den Telefonnummern der Eltern/ Personensorgeberechtigten mitgenommen
- Verpflichtend von Seiten des Trägers ist die Vorlage eines aktuellen (nicht älter als 3 Monate) erweiterten Führungszeugnisses (nach § 30a Absatz 1 BZRG). Der Träger verpflichtet sich, unter Erstattung der anfallenden Kosten für die Mitarbeitenden, dieses spätestens alle 5 Jahre erneut anzufordern.

7 Kita-Leitung – Welche Rolle übernimmt sie im Kinderschutz?

Der Kinderschutz in Kindertagesstätten ist ein weites Feld der pädagogischen Arbeit. Kita-Leitungen spielen dabei eine Schlüsselrolle, da sie die notwendigen Verfahren, Verhaltensweisen und Ansprechpersonen kennen. Sie sichern den Prozess bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und leiten Maßnahmen zur Abwendung einer möglichen Gefährdung des Kindes ein. Transparente Vorgehensweisen und klare Kompetenzen der Kita-Leitungen sind entscheidend für einen erfolgreichen Kinderschutz. Zusätzlich fördern sie die Reflexion des pädagogischen Handelns und tragen zur Professionalisierung bei.

Das professionelle Handeln von pädagogischen Fachkräften wird besonders positiv beeinflusst, wenn der Kinderschutz als Querschnittsthema betrachtet wird und fest in das (Träger-) Leitbild sowie das pädagogische Konzept des Kindergartens integriert ist. Darüber hinaus ist eine offene Teamkultur, die das Hinschauen, Ansprechen und gemeinsame Reflektieren fördert, sinnvoll. Auf diese Weise besteht die Möglichkeit, dass Teammitglieder sich gegenseitig respektvoll, wertschätzend und offen Rückmeldungen zu möglicherweise übergriffigem oder unangemessenem Verhalten geben können.

Bei allen vom Gesetzgeber definierten Aufgaben zum Kinderschutz ist die Kita-Leitung in zentraler Weise gefordert. So zählt im Moment eines möglichen Verdachts auf Kindeswohlgefährdung zu den Leitungsaufgaben:

- Wahrnehmung von Leitungsverantwortung
- Sichere Nutzung von Elementen des Kinderschutzes sowie deren Implementierung z. B. in den Kita-Alltag oder Konzeptarbeit
- Schulung, Begleitung sowie Anleitung der pädagogischen Fachkräfte im Hause
- Fortwährende fachliche Auseinandersetzung mit dem Thema (Gespräche/ Fortbildungen/ Arbeitskreise etc.)
- Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und Transparenz während des gesamten Prozesses

Folgende Aufgaben übernimmt die Kita-Leitung in unserem Hause:

- Qualitätssicherung und somit dauerhafte Auseinandersetzung mit den verschiedenen Themenfeldern dieses Konzeptes. Zur Qualitätsentwicklung und -sicherung zählt:
- Vereinbarte Standards im Prozess sind gesichert und Basis eines jeden Vorgangs im Kinderschutz
- Teambesprechungen und AKs sind vorbereitet und gut strukturiert
- Verbindliche Unterlagen des Kinderschutzes sind dauerhaft für jede päd. Fachkraft zugänglich
- Es werden die Möglichkeit und Fähigkeit zur Reflexion (Selbstreflexion) angeregt und konstruktiv begleitet
- Eine wertschätzende, bewusste und respektvolle Fehlerkultur wird im Team gelebt
- Nachvollziehbarkeit und Transparenz des Handelns der Prozessbeteiligten ist immer gegeben.
- **Fachwissen:** Kinderschutz erfordert Wissen, Mut und Mitgefühl. Indem wir uns kontinuierlich mit aktuellen Themen, Inhalten und neuen Erkenntnissen auseinandersetzen, bereichern wir unser professionelles Handeln im pädagogischen Alltag und in der Zusammenarbeit mit allen, die am Kinderschutz beteiligt sind.
- Alle Mitarbeitenden sind in der Lage, Formen der Kindeswohlgefährdung zu benennen und anhand von Kriterien diese zuzuordnen
- Dem päd. Fachpersonal wird somit Orientierung geboten und die Leitungen stehen als Modell bzgl. Professioneller Nähe-Distanz-Regulierung immer zur Seite.
- Nur das Wissen um Schutz- und Risikofaktoren gibt uns Sicherheit bei der Einschätzung möglicher Kindeswohlgefährdungen. Die Leitung muss sich der Möglichkeit bewusst sein, die Rolle als „Beschützer“ zur Milderung einer erlebten Erfahrung des Kindes inne zu haben.
- **Führungsrolle:** Diese ist hier in Begleitung und Unterstützung des pädagogischen Teams zu sehen. Als Leitung möchte man den Mitarbeitenden Sicherheit, Fürsorge und Orientierung zukommen lassen. Dieses kann unter anderem durch folgende Dinge einfacher gelingen:
- Unterstützendes und haltgebendes Handeln, gerade in turbulenten Situationen den Kinderschutz betreffend.

- Wertschätzung und wertschätzende Führungsqualität. Das Benennen, Ansprechen und Anerkennen von unterschiedlichen Sichtweisen zur Ermöglichung eines Perspektivwechsels.
- Stetige Besuche von Fortbildungen als Grundvoraussetzung für Prävention und somit als Multiplikator geltend zur Einbringung des Fachwissens ins Team. Durch Fehlerfreundlichkeit, Wertschätzung und Austausch sowie Reflexion eine Kultur des Hinsehens schaffen.

Im gesamten Prozess wird der Kita-Leitung generell eine unterstützende Rolle zugeschrieben. Sie hat die Möglichkeit, eine Meta-Perspektive einzunehmen und moderierend den Beteiligten zu assistieren. Vor allem ist sie kooperativ aktiv im Netzwerk der Institutionen, die das Wohl der Kinder im Blick haben. Des Weiteren unterstützt sie dabei, die Grenzen in der Begleitung, Diagnostik und der Mitteilung an die Behörden einschätzen zu können.

8 Personal

Das Thema Kinderschutz wird von Anfang an betont, beginnend bei dem Personalamt und dem Einstellungsverfahren. Im Vorstellungsgespräch sowie auch in der Einarbeitungsphase neuer Fachkräfte und in regelmäßig stattfindenden Mitarbeitergesprächen. Nach der Probezeit von 6 Monaten eines unbefristet eingestellten Mitarbeitenden findet ein Probezeitgespräch statt. Nach der Probezeit finden regelmäßig einmal jährlich Mitarbeitergespräche statt.

Diese Herangehensweise dient dazu, die Relevanz des Kinderschutzes zu unterstreichen, die Sensibilität der Mitarbeitenden kontinuierlich zu schärfen und so den Schutz und das Wohlergehen der Kinder nachhaltig zu gewährleisten.

Die Einrichtungsleitung erfragt Fort- und Weiterbildungswünsche und reflektiert das erzieherische Verhalten in allen Bereichen der pädagogischen Arbeit. Sollten noch notwendige Weiterbildungen ausstehen oder sieht die Einrichtungsleitung seitens des Mitarbeitenden einen Bedarf, wird dieser dokumentiert und der Mitarbeitende darauf hingewiesen, sich um geeignete Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu kümmern. Zeitliche Absprachen und finanzielle Möglichkeiten werden mitgeteilt und der Mitarbeitende erhält bei dem Anmeldeprozedere von der Einrichtungsleitung Unterstützung.

Die Implementierung der Kinderrechte wird unter anderem durch das Leitbild des Trägers zum respektvollen und gewaltfreien Umgang mit Kindern ermöglicht. Unser Leitbild ist die Manifestation unserer Haltung und Ziele, die wir erreichen wollen, und repräsentiert das Ideal unserer pädagogischen Arbeit. Die Entwicklung des Leitbilds ist, ähnlich der Konzeptionsentwicklung, ein kontinuierlicher Prozess.

Damit sich grenzübergreifendes, grenzverletzendes und möglicherweise übergreifendes Verhalten des pädagogischen Fachpersonals verändern kann, ist es notwendig, dass sich diese dessen bewusst wird. Wenn das beobachtende pädagogische Fachpersonal ihre Beobachtungen und Wahrnehmungen dem Gegenüber nicht mitteilt, entzieht sie sich selber die Chance, sich ihres eigenen Verhaltens bewusst zu werden, es zu hinterfragen und zu ändern.

Beschwerdegespräche (Kritik) finden nach Bedarf statt. Diese Gespräche haben das Ziel, anders als das Mitarbeitergespräch, Veränderungen herbeizuführen und ggf. Konflikte zu lösen. Ebenso haben die pädagogischen Fachkräfte im Nachmittagsbereich die Möglichkeit der Vorbereitung, der Dokumentation von Entwicklungsberichten und dem kollegialen Austausch. Fallbesprechungen finden im Akutfall statt und sind Teil jeder Teamsitzung. Ein solches Gespräch kann in folgenden Schritten verlaufen:

- Beschreiben Sie wertneutral, was Sie in der Situation wahrgenommen haben.
- Erklären Sie Ihrem Gegenüber, warum Sie in der Beobachtung eine Grenzüberschreitung sehen.
- Klären Sie gemeinsam mit Ihrem Gegenüber, warum es zu einer Grenzüberschreitung kam (z. B. personelle Besetzung ...).

- Überlegen Sie gemeinsam mit Ihrem Gegenüber, wie in einer ähnlichen Situation grenzachtend gehandelt werden könnte.
- Reflektieren Sie gemeinsam nach wenigen Wochen, ob sich die vorgenommenen, grenzachtenden Veränderungen bewährt haben.

Wenn eigene Gedanken nicht geteilt und verschwiegen werden, signalisiert dieses, dass das Verhalten geduldet wird und somit das Abwerten, Vorführen, Missachten und Herabwürdigen von Kindern toleriert wird.

Daher ist in einem Team ein fehlerfreundliches, wertschätzendes und respektvolles Miteinander erforderlich: Eine Kultur im Team, die das Erkennen und Ansprechen fördert.

Die Kollegiale Beratung ist als Methode in unserer Einrichtung verankert. Sie ist die zentrale, professionelle Methode zur Beurteilung sowohl möglicher Gefährdungen des Kindeswohls als auch grenzüberschreitenden Verhaltens. Durch kollegiale Beratung wird maßgeblich die Reflexion des eigenen Handelns und der professionellen Rolle unterstützt. Darüber hinaus werden Gesprächs- und Reflexionskompetenzen erweitert und gefestigt, die Entwicklung vielfältiger, an den Bedürfnissen des Kindes orientierter Handlungsweisen wird diskutiert und unterstützt. Letztendlich führt kollegiale Beratung zu einer systematischen Überprüfung und Evaluation des eigenen pädagogischen Handelns.

Sie findet regelmäßig im Rahmen der Teamsitzungen sowie anlassbezogen statt und folgt einem festen Ablauf:

- Rollenverteilung: Fallgeber:in, Moderation und Berater:innen werden benannt; Vertraulichkeit wird vereinbart.
- Fallschilderung: Die/der Fallgeber:in schildert die Situation, die übrigen Teilnehmenden hören zu.
- Schlüsselfrage: Die/der Fallgeber:in formuliert die Frage, zu der sie/er beraten werden möchte.
- Beratungsphase: Die Berater:innen äußern Wahrnehmungen, Hypothesen und Lösungsideen; die/der Fallgeber:in hört zu.
- Rückmeldung: Die/der Fallgeber:in nimmt Stellung und wählt aus, welche Anregungen sie/er aufgreift.
- Abschluss: Vereinbarungen werden ergebnisorientiert festgehalten; nach angemessener Zeit wird gemeinsam überprüft, ob sie sich bewährt haben.

Die Kollegiale Beratung ergänzt die Verfahren des Kinderschutzes, ersetzt sie jedoch nicht: Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung wird zusätzlich immer eine insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) gemäß § 8a SGB VIII hinzugezogen.

9 Partizipation (Teilnahme/ Mitwirkung/ Einbeziehung)

Partizipation ist ein Prozess der Interaktion, der auf dem Prinzip der Gleichberechtigung basiert. Eine zuverlässige Beteiligungsstruktur und die Anpassung von Verantwortungsbereichen an individuelle Fähigkeiten sind für Partizipation erforderlich.

Die pädagogische Grundlegung der Partizipation findet sich in der inklusionspädagogischen Konzeption im Kapitel 4.2 „Partizipation“; die Beschwerdemöglichkeiten für Kinder sind dort im Kapitel 4.3.1 „Beschwerden von Kindern“ beschrieben.

Kinder verbringen einen bedeutenden Teil ihres Tages in der Kindertagesstätte. Da wir die Einrichtung nicht nur als Aufbewahrungsort, sondern als Lebensraum für Kinder betrachten, ist es uns wichtig, den Alltag und das Zusammenleben in der Kita gemeinsam mit den Kindern zu gestalten. Partizipation basiert auf den drei Grundwerten der Demokratie, nämlich Freiheit, Gleichberechtigung und Solidarität. Wir möchten die Kinder in Entscheidungsprozesse einbeziehen, die sie persönlich betreffen, und sie an vielen Aspekten des gemeinsamen Alltagslebens teilhaben lassen.

Partizipation, also die Beteiligung des Kindes, muss von den Kindern erlernt und erlebt werden. Dieser Lernprozess wird im Kita-Alltag mit der Unterstützung des Fachpersonals ermöglicht. Damit dies nun gelingt, ist es notwendig, dass die pädagogischen Fachkräfte ihre eigene Haltung prüfen und reflektieren, inwiefern ihr Handeln, ihre Kommunikation und ihre Interaktion partizipationsförderlich ist. Darüber hinaus ist es sinnvoll, dass sich Fachkräfte kontinuierlich über die kindliche Beteiligung austauschen und sich überlegen, was sie selbst für das Lernen von Kindern als wichtig erachten und wie sie dazu ein pädagogisches, anregendes und partizipatives Umfeld schaffen können.

Der Austausch ist hilfreich, um eine gemeinsame Idee und Haltung sowie konkrete Handlungsweisen zu entwickeln, damit Kinder ihr Recht auf Partizipation in alltäglichen Situationen unterstützend nutzen können. Generell ist Partizipation ein Merkmal guter pädagogischer Qualität. Die Umsetzung erfordert einfühlsame und responsive Interaktionen sowie eine fragende, interessierte, respektvolle und wertschätzende Kommunikation als grundlegende Basis für die Lern- und Entwicklungsprozesse der Kinder. Wenn das Kind sich als aktiver Akteur erlebt und von Erwachsenen empathisch und engagiert begleitet oder unterstützt wird, kann kindliche Autonomie und Handlungsfähigkeit entwickelt werden.

Wenn alle Kinder die Möglichkeit haben, sich an der Gestaltung des Alltags in der Kita zu beteiligen, lernen sie, sich mit ihren eigenen Bedürfnissen und Interessen auseinanderzusetzen. Gleichzeitig lernt jedes Kind, seine eigenen Bedürfnisse im Vergleich zu denen der anderen Kinder und Erwachsenen abzuwägen. Dabei ist es besonders wichtig, dass der (Verhandlungs-)Prozess der Perspektivenübernahme von pädagogischem Fachpersonal sprachlich begleitet wird. Pädagogisches Fachpersonal unterstützt wichtige Lernprozesse der Kinder, indem es beispielsweise Interessen verbalisiert, individuelle Bedürfnisse anerkennt, die Perspektive wechselt, ein Verständnis für andere entwickelt und den eigenen Standpunkt überdenkt.

Das Kind erlebt und internalisiert, dass es als individuelle, eigenständige und gleichberechtigte Person bedeutend ist. Gleichzeitig erfährt es in der Gruppe, dass auch andere Personen Bedürfnisse haben, die berücksichtigt werden müssen. Hieraus entsteht ein Gefühl der Gemeinschaft. Die Möglichkeit, die eigene Situation aktiv zu gestalten, eigene Gedanken und Ansichten auszudrücken und Gehör zu finden, unterstützt die individuellen Lernprozesse eines jeden Kindes. Gerade durch das Verhandeln und Einhalten von Kompromissen entwickeln die Kinder bereits im Kindergartenalter ein Grundverständnis von Demokratie und einem respektvollen Miteinander in einer vielschichtigen Gemeinschaft. Partizipation und eine einfühlsame, interessierte Interaktion sind für uns essenziell.

10 Erziehungspartnerschaft – Gemeinsam mit den Familien

Der Kooperation mit Eltern wird in unserer Kita eine besondere Bedeutung zugeschrieben. Für uns bedeutet Erziehungspartnerschaft zum einen die gemeinsame Begleitung und Förderung jedes einzelnen Kindes und zum anderen die Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz sowie die Partizipation als gleichberechtigte Partner:innen durch die Teilhabe, Mitgestaltung und Mitbestimmung.

Ausführlich beschrieben ist die Erziehungs- und Bildungspartnerschaft in der inklusionspädagogischen Konzeption der Kita im Kapitel 3.3 „Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten / Erziehungspartnerschaft“.

Ziel und Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, die Kinder in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder im Sinne der Chancengleichheit abzubauen. Darüber hinaus sind Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung dialogisch zu begleiten und zu unterstützen. Eine weitere, gesetzlich verankerte Aufgabe für uns in der Kita ist es, Kinder vor Risiken, die deren Wohl, Entwicklung und Gesundheit gefährden könnten, zu schützen (vgl. §1 SGBVIII).

Wer ernst genommen werden möchte, sollte andere ernst nehmen. Wer informiert sein möchte, sollte auch selbst informieren. Wer „offene“ Kommunikation möchte, sollte selbst das Gespräch suchen und offen sein für das, was passiert.

Unser Ziel ist es, die Vielfalt der Familien wahrzunehmen, wertzuschätzen und in den Kita-Alltag einzubeziehen. So fördern wir jedes Kind in seiner Individualität. Deshalb ist uns der Austausch mit den Eltern über ihre Familienkultur wichtig. Um ein Kind in seiner Persönlichkeit zu stärken, brauchen wir den Dialog mit den Eltern und daraus das Wissen um Familienkonstellationen, Familiengewohnheiten, Wertvorstellungen, Familiensprachen und Dialekte sowie um Glauben und Überzeugungen.

Wir sehen die Eltern als Expertinnen und Experten für ihr Kind, denn sie

- haben die längste und intensivste Beziehung zum Kind,
- geben ihren Kindern Liebe, Fürsorge und Unterstützung,
- wissen um die Lebensweise, die ihre Familie bevorzugt, und kennen deren Rituale und Traditionen,
- können uns von ihrer Wahrnehmung und ihrer Begleitung der allerersten Erfahrungen und Eindrücke ihres Kindes berichten,
- sind die ersten emotionalen Bindungspersonen,
- sind verantwortlich für die elementare Bedürfnisbefriedigung ihres Kindes,
- bieten ihrem Kind Sicherheit, Beruhigung und Schutz,
- sind Teil unserer Erziehungspartnerschaft und damit ein wichtiger Baustein der Kita-Zeit ihres Kindes.

Eingewöhnung (nach dem Berliner Eingewöhnungsmodell im U3-Bereich)

Schon von Geburt an beginnen sich Kind und Bezugsperson aneinander zu binden. Bindung ist ein „emotionales Band“, welches existenziell wichtig für das kindliche Überleben ist und das über Ort und Zeit bestehen bleibt.

Die Bindungserfahrungen eines Kindes sind die Basis für

- die individuelle Identitätsentwicklung des Kindes,
- die individuelle Persönlichkeitsentwicklung des Kindes,
- die Beziehungsgestaltung in seinem gesamten weiteren Lebensverlauf sowie
- alle Spiel- und Lernerfahrungen.

Beim Kennenlernen einer neuen Umgebung ist ein Kind damit beschäftigt, sein inneres Gleichgewicht zwischen Sicherheit und Neugierde zu stabilisieren. Zunächst kann es sich nicht oder nur zögerlich auf neue Erfahrungen einlassen. Daher braucht es die Eltern als „sicheren Hafen“. Nur wenn sich ein Kind sicher und geborgen fühlt und Vertrauen in die weitere Bezugsperson, die pädagogische Bezugsperson, gefunden hat, kann es seine Energie auf das Neue, das Entdecken und Lernen richten.

Die Herausforderungen der Eingewöhnung stellen für das Kind entwicklungsförderliche Momente dar, wenn es Vertrauen in die neue Umgebung und die Bezugsperson schöpft. Jedes Kind wird bei uns in seinem individuellen Tempo und mit ausreichend Zeit eingewöhnt. Während der Eingewöhnung wird es von einer Bezugsperson begleitet; dadurch entwickelt sich eine kooperative Beziehung zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften, die durch regelmäßigen Austausch bestehen bleibt.

Die Eingewöhnung wird individuell vorbereitet und mit den Eltern als Expertinnen und Experten für ihr Kind besprochen und abgestimmt. Wir orientieren uns dabei am „Berliner Eingewöhnungsmodell“ (siehe Anhang). Eine intensive Einbeziehung der Eltern bereits vor und während der Aufnahme ist erwünscht und für uns unerlässlich. So können wir die individuellen Bedürfnisse aller Beteiligten, vor allem aber die des Kindes, berücksichtigen.

Der Ablauf der Eingewöhnung ist ergänzend in der inklusionspädagogischen Konzeption im Kapitel 3.4.1 „Eingewöhnung“ beschrieben; beide Konzepte folgen dem Berliner Eingewöhnungsmodell.

Bei allen Planungen stehen das Kind und sein Wohlergehen im Mittelpunkt.

Gelingt Eltern und Fachkräften gemeinsam eine „sanfte“ Eingewöhnung, profitiert das Kind davon. Statistisch belegt sind Kinder, die „sanft“ eingewöhnt wurden, im ersten Kita-Jahr weniger krank; zudem verbessern sich ihre Bildungsvoraussetzungen. Ein guter Kita-Start ist die Basis für das Wohlbefinden in der Kita und für den Erfolg der pädagogischen Arbeit. Darüber hinaus lernt das Kind, positiv mit Herausforderungen und Veränderungen umzugehen.

Bevor wir allerdings in den Regelalltag starten, bieten wir für die zukünftigen U3-Kinder an vier Nachmittagen vor dem Stichtag 01.08. sogenannte „Schnuppernachmittage“ an. Hier können die Kinder bereits den ersten Kontakt mit der Einrichtung und dem Personal aufnehmen und so die Eingewöhnung erleichtern. Ebenso sind kleine Kuscheltiere oder „Schmusetücher“ immer sehr willkommen.

Entwicklungsgespräche

Die Begleitung und Förderung von Kindern stellen hohe berufliche Anforderungen an uns als pädagogische Fachkräfte. Wir sind uns bewusst, dass wir eine verantwortungsvolle, aktive, vorbildliche und interaktive Rolle einnehmen. Voraussetzung für eine erfolgreiche Bildungs- und Erziehungspartnerschaft ist vor allem der regelmäßige Dialog zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften. Zur Förderung des Kindes ist es unerlässlich, sich regelmäßig auszutauschen, den aktuellen Entwicklungsstand zu besprechen und unterschiedliche Erwartungen und Erfahrungen gemeinsam zu erörtern.

Die Rückmeldungen der Eltern sind uns wichtig. Deshalb bieten wir einmal jährlich Entwicklungsgespräche an, bei Bedarf auch häufiger. Sie geben einen transparenten Einblick in den Bildungs- und Entwicklungsprozess des Kindes und stellen unsere pädagogische Arbeit vor. Darüber hinaus können Eltern jederzeit auf uns zukommen.

Unsere Zusammenarbeit

Eine pädagogische Partnerschaft bedeutet, dass das Kind erlebt, wie die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kita positiv und vertrauensvoll verläuft. Das Kind steht im Mittelpunkt und ist Ausgangspunkt aller Überlegungen, Ideen und pädagogischen Aktivitäten. Gegenseitige positive Einstellungen, Toleranz und das Verständnis für pädagogische Grundhaltungen sind wichtig, damit Familien und Kindertageseinrichtung kooperativ und komplementär zum Wohl des Kindes handeln können. Über den Umfang ihres Engagements entscheiden die Eltern selbst. Möglichkeiten der Beteiligung sind unter anderem:

- einmal jährlich stattfindende Elternversammlung
- den Elternbeirat
- engagierte Eltern in unserem Förderverein.
- Infoabende zu aktuellen Themen (z. B. Medienerziehung/ Erziehungsberatung...)
- Tür- und Angelgespräche

Wir konnten durch den Förderverein verschiedene Projekte ermöglichen und umsetzen, die allein durch die Finanzierung durch das KiBiz NRW so nicht möglich gewesen wären. Wir danken dem Gremium, den Sponsoren und allen Eltern, die sich nach besten Kräften in die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft eingebracht haben. Wir als Team des Hauses Buterland wissen das sehr zu schätzen.

Seit August 2021 nutzen wir zur Information und Kommunikation mit Eltern die KidsFox-App. Wir haben uns für diese Kommunikations-App entschieden, da diese auf der gleichen Plattform basiert, wie SchoolFox, welches die Grundschulen in unserem Ort benutzen. Damit können wir Eltern nicht nur umweltfreundlich und ressourcenschonend Informationen vermitteln, sondern auch Eltern dazu ermutigen, die App zu nutzen, damit sie sich während der Schulzeit nicht erst daran gewöhnen müssen.

Für weitere Informationen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Trost-Bücher

In unseren U3-Bereichen schreiben wir den Trost-Büchern eine besondere Bedeutung zu. Durch das Trost-Buch haben die Kinder ihre Familie und ihr Zuhause stets als Sicherheit und „Seelentröster“ bei sich. Gerade zu Beginn der Kita-Zeit hilft das Trost-Buch über traurige Momente nach der Verabschiedung oder dem Vermissen der Eltern hinweg. Sie werden von den Kindern sehr geschätzt. Mit großer Begeisterung schauen sich die Kinder ihr Trost-Buch immer wieder an, kommen dazu mit anderen Kindern ins Gespräch (Kontakt), erinnern sich und es entwickelt sich häufig eine große Neugierde. Sie stellen Veränderungen an sich fest, erzählen von ihren Familien und besonderen Erlebnissen. Das Trostbuch wird vor dem Start der Kita-Zeit von den Eltern selber gestaltet. In diesem Buch können Fotos von wichtigen Personen, Haustieren oder Gegenständen (z. B. Kuscheltieren etc.) sein.

Portfolio

Der Begriff „Portfolio“ bezeichnet eine Form der Entwicklungsdokumentation in der frühkindlichen Bildung. Kinder und ihre Ressourcen stehen im Mittelpunkt des Dokumentationsprozesses. Kinder sind in diesen Prozess aktiv eingebunden und können jederzeit auf ihre Portfolios zugreifen und diese einsehen.

Die Portfolioarbeit ist in der inklusionspädagogischen Konzeption im Kapitel 3.5 „Beobachtung und Dokumentation“ ausführlich dargestellt; für Foto- und Videoaufnahmen gelten die Regelungen im Kapitel 6.1 „Buch- und Aktenführung“, Abschnitt „Datenschutz, Verschwiegenheit und Bildaufnahmen“.

Sobald ein Kind sich eingelebt hat, beginnt es gemeinsam mit einer pädagogischen Fachkraft mit dem Portfolio zu arbeiten, einem individuell für es gestalteten Ordner. Jedes Kind erhält eine eigene Mappe mit seinem Namen und Foto auf der Rückseite. Die Ordner liegen auf offenen Regalen und können von den Kindern innerhalb der Gruppe jederzeit eingesehen und selbstständig abgerufen werden. Jedes Kind füllt die Mappe entsprechend seinen individuellen Fähigkeiten, Bedürfnissen und Wünschen, etwa mit Bastelmaterial, Mal- und Schneidearbeiten oder Fotos. Die Kinder nutzen und zeigen diese Mappen häufig. Sie erfahren dabei etwas über andere Kinder sowie über ihre eigenen Entwicklungsthemen und Lernsituationen.

Auch die Eltern können sich an der Gestaltung dieser Mappe beteiligen; die Form stimmen wir im Einzelfall mit ihnen ab.

Am Ende der Betreuungszeit nimmt jedes Kind seine eigene Portfoliomappe als Erinnerung an die Betreuungszeit mit nach Hause.

Kooperation mit den Familien

Eltern sind und bleiben die Expertinnen und Experten für ihre Kinder. Alle Eltern wünschen sich für ihr Kind, dass es ihm gut geht und dass es Wertschätzung, Respekt und Anerkennung erfährt. Für uns ist das institutionelle Schutzkonzept ein wichtiges Zeichen an die Familien, die uns ihre Kinder anvertrauen: Wir akzeptieren jedes Kind so, wie es ist. Indem wir unser Schutzkonzept transparent darstellen, schaffen wir die Grundlage dafür, dass die Eltern Vertrauen in uns als pädagogische Fachkräfte und in unser pädagogisches Handeln entwickeln. Dazu tragen die tägliche Arbeit, wertschätzende Gespräche, ein gleichberechtigtes und respektvolles Miteinander, eine familienergänzende Haltung und der Prüfprozess bei. Alle pädagogischen Fachkräfte respektieren die Anregungen, Rückmeldungen, Beobachtungen, Ideen und Beschwerden der Eltern. Daraus entstehen die Selbstreflexion des pädagogischen Handelns, die Überprüfung konzeptioneller Überlegungen und die Überprüfung der Umsetzung beider Konzepte – der inklusionspädagogischen Konzeption wie des institutionellen Schutzkonzepts – im pädagogischen Alltag.

11 Beschwerdemanagement

Kinder zeigen ihren Unmut in Situationen, in denen sie sich unwohl fühlen oder ihre Bedürfnisse und Interessen nicht beachtet werden. Dies geschieht oft unmittelbar, deutlich und manchmal auch

impulsiv. Im pädagogischen Alltag beobachten wir, dass Kinder großen Spaß daran haben, ihre Erfahrungen zu teilen. Sie sind sehr daran interessiert, ihre Meinungen auszudrücken und können bereits in jungen Jahren ihre Bedürfnisse und Gefühle verbal oder non-verbal zum Ausdruck bringen.

Kinder zeigen bereits früh ein Interesse daran, Rückmeldungen über ihr Umfeld zu geben und ihre Beschwerden zu äußern, um Gehör zu finden. Außerdem macht es den Kindern Freude, aktiv an Entscheidungsprozessen beteiligt zu sein. Daher ist es wichtig, dass pädagogische Fachkräfte im Kita-Alltag mit den Kindern kommunizieren, ihnen offene Fragen stellen, aufmerksam zuhören und sie dadurch anleiten, die Fähigkeit zu entwickeln, für ihre Ansichten zu argumentieren und einzutreten. Kinder lernen also durch aktives Handeln im Spiel und in den vielfältigen Situationen im Kita-Alltag, durch Kommunikation und Interaktion mit anderen, Kompromisse zu schließen und ihre eigenen Interessen mit den Bedürfnissen der Gruppe in Einklang zu bringen.

Im pädagogischen Alltag begegnen uns täglich Situationen, in denen Beschwerden auftreten. Diese können meist durch zugewandtes, interessiertes und wertschätzendes Handeln seitens der pädagogischen Fachkräfte gelöst werden. Wir nutzen verschiedene angeleitete Methoden, um Beschwerdeverfahren in den pädagogischen Alltag zu integrieren, die sich ergänzen oder aufeinander aufbauen. Dabei ist es uns wichtig zu betonen, dass ein Beschwerdemanagement niemals abgeschlossen ist, sondern stets Reflexion und eine mögliche Anpassung erfordert.

Beschwerden, Unzufriedenheit ausdrücken, für Interessen und Bedürfnisse eintreten oder einsetzen, stellt kompetentes Handeln nicht nur im Sinne des Beschwerdemanagements dar. Dies kann durch einfühlsame, zugewandte und wertschätzende Begleitung des pädagogischen Fachpersonals konkret durch die Einbindung der Kinder in alle sie betreffenden Themen und Situationen gefördert werden. Die Teilhabe, also die Beteiligung jedes einzelnen Kindes, ist ein entwicklungsförderndes Merkmal für das Gelingen und muss von den Kindern sowohl erlernt als auch erlebt werden. Wir betrachten jeden Partizipationsprozess als förderlich für die Entwicklung des Lernens. Um dies zu erreichen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass pädagogische Fachkräfte die Strukturen und Abläufe des pädagogischen Alltags, die Partizipationsmöglichkeiten der Kinder sowie ihre eigene Haltung prüfen und reflektieren.

Zusätzlich ist es uns äußerst wichtig, regelmäßig im Team über die Teilnahme von Kindern zu diskutieren und selbstkritisch zu überlegen, welche Aspekte des Lernens von Kindern jeder von uns für bedeutsam hält und wie wir eine anregende und partizipative Umgebung schaffen können. Dieser Austausch unterstützt uns dabei, sowohl eine gemeinsame Vision und Einstellung als auch konkrete Handlungsstrategien zu entwickeln, damit die Kinder ihr Recht auf Beteiligung - und somit auch ihre Möglichkeit zur Beschwerde - in alltäglichen Situationen förderlich für ihre Entwicklung nutzen können.

Die konkrete Umsetzung erfordert einerseits das Anstoßen von sensibel reagierenden Interaktionen und andererseits eine fragende, interessierte, respektvolle und wertschätzende Kommunikation. Diese bildet gleichermaßen die Grundlage für Lern- und Entwicklungsprozesse der Kinder. Autonomie und Handlungsfähigkeit können Kinder entwickeln, wenn sie sich als aktive Akteure erleben und empathisch und engagiert von Erwachsenen begleitet und unterstützt werden.

Wir nutzen zur Bearbeitung von Kinderbeschwerden im Kita-Alltag hauptsächlich die folgenden zwei Methoden.

Methode 1: Gesprächsrunden/ Morgenkreis

Gesprächsrunden wie unser Morgenkreis bieten den Kindern nach unserer Erfahrung eine gute Möglichkeit, ihre Anliegen zu äußern, von uns zu hören und die Bearbeitung ihrer Beschwerden einzufordern. Zu Beginn eines jeden Kita-Jahres leiten die pädagogischen Fachkräfte die Gesprächsrunden. Mit zunehmender Sicherheit und Vertrautheit können die Kinder auch selbst die Moderation übernehmen und gemeinsam mit allen Beteiligten – ob Kind oder Erwachsener – nach guten Lösungen suchen.

Um das konkret umzusetzen, ist es erforderlich, zunächst alle Aussagen der Kinder aufzuschreiben und zu sammeln. Dabei können Themen wie die geltenden Regeln auf dem

Außengelände oder die Vorbereitungen für anstehende Feste diskutiert werden. Oft stellen wir fest, dass die Kinder zuerst viele verschiedene, unter Umständen auch nicht umsetzbare Ideen und Anliegen äußern. An dieser Stelle ist es hilfreich und wichtig, alle Aussagen zunächst unbewertet aufzuzeichnen oder durch Zeichnungen der Kinder, Bilder oder Symbole sichtbar zu machen. Sobald alles gesammelt ist, versuchen wir gemeinsam mit den Kindern eine Reihenfolge für die Bearbeitung der genannten Themen, Beschwerden und Änderungswünsche festzulegen.

Bestimmte Anliegen, Bedürfnisse oder Beschwerden sind für Kinder von so großer emotionaler Bedeutung, dass sie unmittelbar und in erster Linie im "Hier und Jetzt" bearbeitet werden sollten. Wenn wir die emotionale Bedeutung für das jeweilige Kind nicht berücksichtigen, können sich die Kinder in der Regel nicht auf andere Probleme einlassen und diese lösungsorientiert angehen. Daher ist es für uns pädagogische Fachkräfte unerlässlich, über eine gute Beobachtungsgabe und einfühlsames, zugewandtes Handeln zu verfügen.

Methode 2: Befragungen

Insbesondere offene W-Fragen, die aufmerksam, interessiert und positiv formuliert werden, bilden eine solide Grundlage für den pädagogischen Alltag sowie für zusätzliche Gesprächsrunden oder Befragungen, um die notwendigen Schritte im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens einzuleiten. Dabei steht eine vertrauensvolle und aufmerksame Beziehung zwischen den pädagogischen Fachkräften und den Kindern im Mittelpunkt. Mit Hilfe von ergebnisoffenen, interessierten Fragen können wir die Rückmeldungen der Kinder, ihre konkreten Meinungen und Wahrnehmungen sowie eine mögliche Unzufriedenheit erkennen und einschätzen. Beispielhafte Fragen könnten sein:

- Wie hat euch die Waldwoche in der CVJM-Hütte gefallen?
- erinnert ihr euch an den Morgenkreis von gestern? Was war gut? Was war nicht so gut/ doof?

Auch hier kann es für die Kinder hilfreich sein, ihre Aussagen zu visualisieren, beispielsweise mit Hilfe von selbstgemachten Fotos aus dem pädagogischen Alltag oder Bildkarten, die ihnen dabei helfen, ihre Meinungen und Beschwerden auszudrücken. Darüber hinaus werden die Kinder oder das erzählende Kind gebeten, am Ende ihrer Antwort eine Skizze anzufertigen und diese beispielsweise in die Mitte des Kreises zu legen. Änderungsvorschläge, Ideen und Anregungen werden ebenfalls visualisiert. Befragungen dienen vor allem dazu, Geschehenes und Erlebtes reflektierend einzuschätzen. Um die Befragung bzw. Abstimmung nachvollziehbar zu machen und insbesondere für jüngere Kinder zu erleichtern, setzen wir farbige Steine, bunte Wäscheklammern oder ähnliche Hilfsmittel ein.

Durch das bewusste Platzieren der Gegenstände auf das Bild lernt das Kind, sich zu positionieren, eigene Entscheidungen zu treffen und seine Meinung zu äußern. Aus der Auswertung der Ergebnisse kann schließlich ein (weiteres) Beschwerdeverfahren abgeleitet und eine zusätzliche Befragung initiiert werden. Durch die Befragung erfährt jedes Kind, wie wichtig es ist, dass seine Bedürfnisse anerkannt und gehört werden, und gleichzeitig werden Prinzipien basisdemokratischen Handelns vermittelt. Es ist uns wichtig, dass die Befragungen regelmäßig und zuverlässig durchgeführt werden, beispielsweise während des Morgenkreises, nach dem Mittagessen, nach einem Ausflug, einem Fest oder am Ende der Kita-Woche. Dies hat den Vorteil, dass die Äußerungen und Ansichten der Kinder nicht nur gehört, sondern auch angemessen mit den Kindern besprochen werden und im besten Fall zu gemeinsam vereinbarten und zufriedenstellenden Veränderungen im pädagogischen Alltag führen können.

Niederschwellige Beschwerdewege für Kinder

Ergänzend zu den beiden beschriebenen Methoden halten wir Beschwerdewege vor, die Kinder unabhängig von ihren sprachlichen Möglichkeiten nutzen können:

- Gefühlskarten und Piktogramme, mit denen Kinder Unwohlsein, Ärger oder Wünsche auch nonverbal anzeigen können
- Eine gemeinsam mit den Kindern gestaltete Beschwerde- und Wunschwand in den Gruppenräumen

- Die freie Wahl der Vertrauensperson: Jedes Kind entscheidet selbst, an welche Fachkraft es sich wendet

Jede Beschwerde eines Kindes wird ernst genommen, zeitnah bearbeitet, und das Kind erhält eine für es verständliche Rückmeldung. So erleben die Kinder, dass Beschwerden wirkt – eine zentrale Voraussetzung dafür, dass sie sich auch bei Grenzverletzungen anvertrauen.

Beschwerdemanagement für Erwachsene

Nicht nur die Kinder, sondern auch die Eltern können einen Anlass haben, sich zu beschweren sowie Anregungen und Ideen an die pädagogischen Fachkräfte weiterzuleiten. Hierfür bieten wir mehrere Möglichkeiten der Kommunikation.

Die Eltern können sich vertrauensvoll an den gewählten Elternbeirat wenden. Wer das ist, ist auf unseren Internetseiten dauerhaft präsent und wird in einer Mitteilung an die Eltern nach der Wahl des Elternbeirates (i. d. R. Oktober eines Jahres) mitgeteilt.

Die Eltern können sich direkt an den Elternbeirat wenden oder anonym über den Lob-, Kritik- und Beschwerde-Briefkasten. Die Mitglieder des Elternbeirates sind zur Vertraulichkeit verpflichtet und unterzeichnen dazu eine entsprechende Erklärung. Ebenso kann ein Anliegen unmittelbar an die Einrichtungsleitung gerichtet werden – mit Namen oder anonym. In der Übergangszeit steht an beiden Standorten (Schieffestraße 50 und Schieffestraße 41) im Eingangsbereich je ein solcher Briefkasten. Diesen kann ausschließlich der Elternbeirat öffnen.

Ebenfalls können die Eltern jederzeit eine Fachkraft in der Kita ansprechen oder sich online per Mail oder unsere Elterninformations-App „KidsFox“ an uns wenden.

Bei anonym eingereichten Beschwerden ist eine persönliche Rückmeldung nicht möglich; bearbeitet und protokolliert werden sie gleichwohl. Richtet sich eine Beschwerde gegen die Einrichtungsleitung, gilt der nachfolgend beschriebene gesonderte Melde- und Beschwerdeweg. Vom Grundsatz her verstehen wir jede Beschwerde als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung unserer Arbeit in unserer Einrichtung. Sie bietet ein Lernfeld und eine Chance, Rechte von Kindern und Eltern auf Beteiligung in der Einrichtung umzusetzen.

Über die genannten Wege hinaus stehen Eltern zwei Stellen außerhalb von Einrichtung und Träger offen. Sie verfolgen unterschiedliche Zwecke:

- Ombudschafft Jugendhilfe NRW e. V.: unabhängige, kostenlose und vertrauliche Beratung, wenn Eltern sich durch die Einrichtung, den Träger oder das Jugendamt nicht ausreichend beraten, beteiligt oder beschieden fühlen (§ 9a SGB VIII). Die Ombudspersonen begleiten auf Wunsch auch zu Gesprächen in der Einrichtung oder beim Jugendamt.
- LWL-Landesjugendamt Westfalen als Aufsichtsbehörde nach §§ 45, 47 SGB VIII: zuständig für Hinweise auf Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder in der Einrichtung zu beeinträchtigen. Nach § 8b Abs. 2 SGB VIII berät es zudem den Träger.

Die Kontaktdaten beider Stellen sind im Anhang hinterlegt. Die Wahl des Weges steht den Eltern frei; eine vorherige Ansprache der Einrichtung ist nicht erforderlich.

Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende

Auch unsere Mitarbeitenden haben jederzeit die Möglichkeit, ihre Wünsche und Beschwerden mitzuteilen. Dieses kann in den regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen oder aber auch in Mitarbeitergesprächen erfolgen.

Der Versuch der Konfliktlösung wird hier immer in respektvoller und professioneller Weise zunächst mit den Betroffenen geschehen. Sollte dieses nicht möglich sein, so können die Gruppenleitung und im Anschluss die Einrichtungsleitung einbezogen werden.

Ebenso haben die Mitarbeitenden immer auch die Möglichkeit, den Weg über die Sachgebietsleitung oder den Personalrat zu gehen.

Bei Kenntnisnahme oder Vermutung von sexualisierter Gewalt oder Missbrauch haben die Mitarbeitenden die Pflicht einer entsprechenden Mitteilung. Diese Mitteilung erfolgt sodann auch

immer direkt an den Träger, um mögliche Befangenheitsmomente innerhalb des Teams/ der Einrichtung auszuschließen!

Beschwerde- und Meldeweg bei Verdacht gegen Leitungskräfte

Richtet sich ein Verdacht oder eine Beschwerde gegen die Einrichtungsleitung oder deren Stellvertretung, erfolgt die Meldung nicht über die betroffene Person, sondern unmittelbar an den Träger (Sachgebietsleitung Kindertageseinrichtungen bzw. Fachdienstleitung Jugendamt) oder an den Personalrat.

Auch Eltern und Mitarbeitende können sich in diesem Fall direkt an den Träger oder das Jugendamt wenden; die Kontaktdaten sind im Anhang (Adressen & Anlaufstellen) hinterlegt. Die betroffene Leitungskraft wird an der weiteren Bearbeitung des Vorgangs nicht beteiligt.

12 Sexualpädagogische Konzeption

Das kindliche Wohlbefinden

Das Wohlergehen der Kinder bildet die Grundlage und den Ausgangspunkt unseres pädagogischen Handelns, auch im Bereich der Sexualpädagogik im Kita-Alltag. Wenn das kindliche Wohlergehen gewährleistet ist, können sich die Kinder für die Entdeckung, das Lernen und das Erleben der Welt öffnen. Soziale Beziehungen bilden die Basis des Daseins und der Erforschung der Welt für kleine Kinder. Wenn Kinder sichere Bindungen zu wichtigen Bezugspersonen erfahren, fühlen sie sich in der Regel geliebt. Positive Bindungs- und Beziehungserfahrungen werden durch verschiedene Merkmale definiert:

Erkundung

Bei Erkundungen unterstützt die pädagogische Fachkraft das Kind durch Präsupposition, Unterstützung und Information: Bei schwierigen Aufgaben sowie Erkundungen assistiert die Fachkraft dem Kind. Stabile Fachkraft-Kind-Bindungen entstehen in Kindergruppen, in denen die Gruppenatmosphäre durch das empathische Verhalten der Fachkraft bestimmt wird, das auf die Gruppe ausgerichtet ist und die Gruppendynamik reguliert. Die wichtigsten sozialen Bedürfnisse jedes einzelnen Kindes müssen dabei unter Berücksichtigung der Anforderungen der Gruppe zum richtigen Zeitpunkt erfüllt werden. Auf diese Weise können positive Beziehungen zwischen Pädagogen und Kindern sowie unter den Kindern aufgebaut werden.

Basierend auf einer liebevollen sozialen Einbindung in die Gruppe, die auch Sicherheit bietet, jedoch keine einschränkenden Regelungen und Tagesabläufe umfasst, sollten schon Kleinkinder so viel Selbstbestimmung wie möglich erleben. Dies lässt sich durch die Kinderrechte (UN-Kinderrechtskonvention) begründen. Das bedeutet, dass Kinder jeden Alters ihre eigenen Bedürfnisse, Ideen und Vorlieben im Alltag einbringen dürfen und diese Berücksichtigung finden sollten. Bei Kleinkindern erfordert dies von den Pädagoginnen und Pädagogen Feingefühl, Sensibilität, Zuhören und das Zutrauen in die Fähigkeiten der Kinder.

Ein menschliches Grundbedürfnis – das Erleben eigener Kompetenz – besteht darin, eine Situation bewältigen zu können und dabei die eigene Kompetenz zu erfahren, die je nach Umfang gering oder umfassend sein kann. Selbst Kleinkinder können dies erreichen, wenn sie eigenständig Teilaspekte des Alltags in verschiedenen Situationen meistern dürfen. Abhängig vom Alter des Kleinkindes kann dies beispielsweise das Stapeln von Bauklötzen, das gemeinsame Decken des Esstisches oder das Lesen bzw. Schreiben kurzer Mitteilungen umfassen. Pädagogen unterstützen dies, indem sie die Kinder beobachten, die Umgebung anregend gestalten und angemessen auf die Signale der Kinder reagieren.

Kindliche Sexualität

Es ist von entscheidender Bedeutung zu betonen, dass Sexualität bei Kindern **nicht** mit Sexualität bei Erwachsenen gleichzusetzen ist. Laut Remo Largo, einem Schweizer Kinderarzt und

Entwicklungsforscher, vermittelt ein enger und ausdauernder Körperkontakt dem Kind Geborgenheit und emotionale Zuwendung. Dieses grundlegende Bedürfnis darf nicht als sexuelles Bedürfnis interpretiert werden. Es ist wichtig, dass Verhaltensweisen von Kindern, wie beispielsweise ein steifes Glied im Säuglingsalter oder rhythmische Bewegung des Beckens im Kindergartenalter, nicht als frühreife sexuelle Erregung interpretiert werden. Kinder suchen keine sexuellen Erfahrungen im Erwachsenen Sinne und deuten Signale nicht erotisch.

Kinder zeigen im Alter von 4 bis 7 Jahren zum ersten Mal Interesse am anderen Geschlecht. In den berühmt-berüchtigten „Doktorspielen“ suchen sie nach körperlichen Unterschieden zwischen Jungen und Mädchen. Dieses Erkunden ist jedoch nicht mit sexuellem Handeln im Erwachsenen Sinne gleichzusetzen. Auch ein Schamgefühl kommt in diesem Alter vor. Die Kinder springen auf einmal nicht mehr nackt auf der Wiese herum. Das bedeutet für uns, dass Kinder körperliche Freude und Lust im Zusammensein mit anderen erleben. Dies zeigt, dass das Entdecken mit und vom eigenen Körper demnach ein wichtiger entwicklungspsychologischer Schritt ist. Die Eigenschaften im Folgenden unterstützen die Entwicklung der kindlichen Körperlichkeit und Sexualität:

Hierzu eine tabellarische Aufstellung, um den Unterschied zwischen kindlicher und Erwachsenensexualität deutlich aufzuzeigen:

kindliche Sexualität	Erwachsenensexualität
spielerisch/ spontan	absichtsvoll
nicht auf zukünftige Handlungen ausgerichtet (Hier und Jetzt)	zielgerichtet
Erleben des Körpers mit allen Sinnen	eher auf genitale Sexualität ausgerichtet
egozentrisch	beziehungsorientiert
Wunsch nach Geborgenheit und Nähe	Befangenheit
Sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen	Bewusster Bezug zu Sexualität

Nicht auf zukünftige Handlungen ausgerichtet (im Hier und Jetzt)

Kinder sind sich des Hier und Jetzt bewusst. Ihre Bedürfnisse, Interessen, die gesamte Konzentration und der Erkenntnisgewinn sind auf den Moment konzentriert. Die Freude am Körper und an den Empfindungen des Körpers findet ebenfalls im Hier und Jetzt (ohne Rücksicht auf die Zukunft) statt. Die Kinder erleben ihre eigene Körperlichkeit durch Bewegung, Toben, Schmusen usw. Demnach ist das Entdecken des Körpers ein übliches Spiel für Kinder, das oft aufgrund von Umständen entsteht. Was gestern passiert ist und morgen passieren wird, hat keine Bedeutung.

Spielerisch, spontan

Generell kann gesagt werden, dass sowohl Körpererkundungen als auch das Ausprobieren verschiedener Geschlechter in Rollenspielen Teil des Spielverhaltens von Kindern sind und normalerweise Teil der Entwicklung ihrer Identität und Sexualität sind. Häufig beginnt das Erkennen des eigenen Körpers durch das Spielen oder eine Situation (z.B. beim Training in der Turnhalle) und basiert auf dem Wahrnehmen des eigenen Körpers und seiner Gefühle im Vergleich zu anderen (z.B. Schweiß und Röte im Gesicht beim Rennen, Kräfte messen, Körpergröße, Gewicht, Augen-, Haar- und Körperfarbe). Die Kinder verarbeiten im Spiel das Erlebte und machen eigene Erfahrungen. Um ihre eigenen Ideen, Vorstellungen und Hypothesen zu stärken, anzupassen und/oder weiterzuentwickeln, gleichen sie sie ab.

Erleben des Körpers mit allen Sinnen

Kinder erleben die Welt vollständig und mit allen Sinnen. Sie berücksichtigen sowohl den eigenen als auch den Körper anderer Menschen. „Wohlsein“ oder „Unwohlsein“ wird durch Empfindungen in der Seele, Gefühle und Gedanken verursacht. Je nach Interesse, Bedürfnis und Erleben "pendelt" das jeweilige Gefühl zwischen den beiden Polen. Es ist notwendig, sich langsam an die Unterscheidung zwischen Wahrnehmungen, Emotionen und Gedanken zu gewöhnen. Beim

ganzheitlichen Erleben der kindlichen Körperlichkeit ist es wichtig, sowohl eigene als auch andere Körpergrenzen zu wahrnehmen, zu erkennen, zu benennen und zu respektieren.

Wunsch nach Geborgenheit und Nähe

Für das Wohlbefinden eines Kindes sind Nähe und Geborgenheit unerlässlich und bilden die Grundlage für erlebte Sicherheit und Vertrauen. Kinder benötigen liebevolle Erwachsene und Anerkennung. Diese Bedürfnisse werden durch körperliche Nähe zu vertrauten Personen und das Gefühl von Sicherheit und Schutz erfüllt. Kinder suchen hauptsächlich nach Körperkontakt, um ihre Wünsche nach Nähe und Geborgenheit zu erfüllen. Das pädagogische Nähe-Angebot basiert auf dem Interesse der Kinder und nicht auf dem Interesse der pädagogischen Fachkräfte. Das Erleben von Körperlichkeit, Nähe, Beziehungen und Geborgenheit ist ein Grundbedürfnis von Menschen, besonders von Kindern. Es ist notwendig, dass pädagogische Fachkräfte sensible, reflektierte und grenzwahrende Handlungen zeigen, um dieses Bedürfnis zu erfüllen.

Unbefangenheit

Ein normaler Aspekt der kindlichen Entwicklung ist das unbefangene Erkunden des eigenen Körpers, das Erkennen und Entdecken von Unterschieden, Gemeinsamkeiten und Vielfalt sowie das Variieren und Experimentieren mit den Geschlechtern in Rollenspielen. In unserer Kindertagesstätte sollen die Kinder mutig, ehrlich, unvoreingenommen, angst- und wertfrei sein. Nur in einem geschützten Umfeld und mit festgelegten Regeln kann das Kind seinen Körper im Sinne der kindlichen Sexualität entdecken und erkunden.

Professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz

Die primäre Aufgabe der professionell handelnden pädagogischen Fachkräfte ist die professionelle Distanz- und Nähe-Regulierung. Ein reflektiertes, abgestimmtes, gemeinsames Handeln und die damit verbundene Distanz, die die Schutzbefohlenen für ihr geschütztes Leben und ihre gesunde Entwicklung benötigen, sind Beispiele für professionelle Nähe. Die pädagogischen Fachkräfte legen ihr Handeln auf die Bedürfnisse der Kinder ab. Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz, Hilfe, Zuverlässigkeit, Unterstützung bei der Verarbeitung von Erfahrungen und Emotionen, Unterstützung und Begleitung sowie ein Recht auf körperliche und sexuelle Unversehrtheit. Es liegt in der Verantwortung der zuständigen pädagogischen Fachkräfte, die erforderliche Nähe und professionelle Distanz auf einem hohen Fachniveau zu kontrollieren. Im Gegensatz zum Erwachsenen beruhen die Wünsche des Kindes nach Beziehung und Nähe nicht auf genitaler körperlicher Sexualität. Daher ist ein unangemessenes, grenzüberschreitendes oder grenzverletzendes Verhalten von Pädagogen immer dann zu beobachten, wenn die Pädagogin das Kind nicht über körperliche Berührungen und Verhaltensmaßnahmen im Voraus informiert und/oder die Zustimmung des Kindes nicht abwartet, ohne dass eine Gefahr im Verzug ist.

Geschlechtsidentität – Gendersensibler Bildungsauftrag in der Kita

Geschlecht wird oft als klar und einfach angesehen und besteht aus vier Dimensionen:

- **Das biologische Geschlecht:** (im Zusammenhang mit den inneren und äußeren Geschlechtsorganen, Hormonen und Chromosomen) – Babys werden bei der Geburt hauptsächlich anhand ihrer äußeren Geschlechtsorgane in männlich und weiblich eingeteilt. Personen, deren biologisches Geschlecht nicht eindeutig identifiziert werden kann, werden als intergeschlechtlich bezeichnet. Es ist wichtig zu beachten, dass die Maße, ab wann etwas männlich oder weiblich ist, von Menschen bestimmt werden und dass bestimmte Körper aufwendig in diese binäre Ordnung gepresst werden müssen, um Klarheit zu erlangen. Verlässliche Zahlen zur Häufigkeit von Intergeschlechtlichkeit gibt es nicht; die Schätzungen variieren je nach zugrunde gelegter Definition erheblich.
- **Das soziale Geschlecht:** (Geschlechtsausdruck), dazu gehören beispielsweise die Kleidung und Stile, die ich trage, wie ich meinen Körper darstelle oder wie ich meine Haare style, wie ich mich verhalten und meine Interessen und Fähigkeiten zeige. Babys werden mit Gehirnen wie „Schwämme“ geboren und sind mehr oder weniger unbeschriebene Blätter. Soziale Regeln lernen sie schnell, weil sie sie brauchen, um zu überleben. Früh

lernen sie die sozialen Normen kennen, die definieren, wer ein Mann und wer eine Frau ist und wie sie sich verhalten.

- **Das psychische Geschlecht:** Auch hier geht es um Identitätsfragen: Stimmt mein biologisches Geschlecht mit meinen Gefühlen überein, kann ich mich mit der binären Ordnung und den Rollen identifizieren, die mir sozial zugeschrieben wurden? Viele Menschen haben unterschiedliche Dimensionen, die durch die Unterscheidung in CIS, TRANS oder wie bereits erwähnt INTER oder nonbinäre etc. aufgegriffen werden und Worte für verschiedene Ausprägungen geben.
- **Das rechtliche Geschlecht:** der im Personenstandsregister eingetragene Geschlechtseintrag. Seit 2018 sind neben „männlich“ und „weiblich“ auch der Eintrag „divers“ oder das Offenlassen des Eintrags möglich (§ 22 Abs. 3 PStG).

Wir möchten, dass die Kinder im Kita-Alltag und im Spiel verschiedene (Rollen-) Vorbilder und Identifikationsfiguren erleben, damit sie sich als Individuum erschließen und ihre Persönlichkeit vorurteilsfrei entwickeln können. Durch die gemeinsame Diskussion (es ist normal, anders zu sein), die Vielfalt an Materialien (im Rollenspielbereich, im kreativen Bereich, im Konstruktionsbereich usw.) fördern wir dies. Außerdem beschäftigen wir uns als Pädagogen mit unserer Sozialisation, den erlernten und erlebten Rollenbildern, reflektieren und schaffen damit regelmäßig Gelegenheiten, unsere Haltung zur Vielfalt der Geschlechter (Haltung zur gendersensiblen Pädagogik) zu reflektieren.

Körpererkundungsspiele:

Dieses Thema wird aktuell noch kontrovers diskutiert. Bei aller Kontroverse: Klar ist bereits jetzt schon: Wenn Körpererkundung, dann nur mit klaren Regeln. Diese werden hier nun benannt:

- Jedes Kind entscheidet selbst, ob und mit wem es seinen Körper erkunden will.
- Mädchen und Jungen streicheln und untersuchen sich nur so viel, wie es für sie selbst und die anderen Kinder angenehm ist.
- Kein Mädchen/kein Junge tut einem anderen Kind weh.
- Kein Kind steckt einem anderen Kind etwas in eine Körperöffnung (Po, Scheide, Mund, Nase, Ohr) oder leckt am Körper eines anderen Kindes.
- Der Altersabstand zwischen den beteiligten Kindern sollte nicht größer als ein bis maximal zwei Jahre sein. (Es ist auch ein kognitiver Altersabstand/ Entwicklung zu beachten! Eine Beschränkung nur auf das Alter ist hier nicht weitgehend genug!)
- Ältere Kinder, Jugendliche und Erwachsene dürfen sich an Körpererkundungsspielen nicht beteiligen.
- Hilfe holen ist kein Petzen.
- Wenn die Kita (z.B. wegen Personalnot oder weil die Räumlichkeiten zu unübersichtlich sind) nicht in der Lage ist, die Einhaltung dieser wichtigen Regeln zu gewährleisten, müssen erweiterte Beschränkungen eingeführt werden, etwa dass die Kinder sich bei Körpererkundungsspielen nicht nackt ausziehen dürfen.

Verfahrensstandards für Körperpflege- und Wickelsituationen

Pflegesituationen sind Schlüsselsituationen für Nähe, Vertrauen und den Schutz der Intimsphäre. Für Körperpflege- und Wickelsituationen gelten daher verbindliche Standards:

- Gewickelt wird ausschließlich von den pädagogischen Fachkräften der Einrichtung – nicht von Praktikant:innen, kurzfristigen Vertretungskräften oder einrichtungsfremden Personen.
- Das Kind wird angesprochen, die Handlung wird angekündigt und das Kind wird – soweit möglich – aktiv einbezogen; der Wunsch nach einer bestimmten Bezugsperson wird respektiert.
- Der Wickelbereich schützt die Intimsphäre des Kindes, bleibt für andere Fachkräfte jedoch jederzeit zugänglich (Transparenzprinzip – keine abgeschlossenen Räume).

- Kinder, die den Toilettengang selbstständig bewältigen, werden nur auf eigenen Wunsch unterstützt.
- Auffälligkeiten (z. B. Verletzungen, Verhaltensänderungen) werden dokumentiert und der Leitung mitgeteilt.

13 Intervention (Klärung/ Einmischung/ Einflussnahme)

Meldung nach § 8a SGB VIII

Der § 8a und der § 8b SGB VIII haben das Ziel, den Schutz des Kindeswohls in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen. Sie werden gestützt durch den § 1631 des BGB, welcher besagt, dass „Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung haben und körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen unzulässig sind.“

Basierend auf diesen Erkenntnissen müssen die Kooperationen zwischen den Akteuren im Kinderschutz gestaltet und sichergestellt werden. Um sicherzustellen, dass alle Beteiligten in einer akuten Situation die Abläufe kennen und kompetent, zeitnah und sicher handeln können, wurden verschiedene Verfahren entwickelt und erörtert.

Das Jugendamt Gronau hat diesbezüglich eine Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages entwickelt, der allen Kolleg:innen bekannt ist. In dieser Umsetzung sind die Handlungsschritte eindeutig aufgezeigt.

Meldung nach § 47 SGB VIII

Das Hauptziel unseres institutionellen Schutzkonzepts ist es, dass die Kinder unsere Kita als sicheren Ort erleben, an dem ihr Wohl im Mittelpunkt steht und sie vor Gefahren geschützt werden, um ihre Entwicklung und Bildung bestmöglich zu fördern. Gemeinsam mit den Kolleg:innen der Einrichtung sowie nach Teilnahme an diversen Fortbildungen zu diesem Thema wurde ein Ablaufverfahren entwickelt, das Transparenz, Orientierung und Sicherheit für alle Beteiligten im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung durch pädagogische Fachkräfte gewährleistet. Die Ziele unseres Schutzkonzepts sind:

- Der Schutz von Kindern vor grenzverletzendem Verhalten
- Der Schutz von Mitarbeitenden in Verdachtssituationen (Rehabilitation)
- Erfüllung der rechtlichen Vorgaben (§ 45 SGB VIII, § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII, § 11 LKSG NRW)
- Eltern- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Meldung nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII erfolgt nach den aktuellen Vorgaben der Landesjugendämter ausschließlich digital über das Modul „Besondere Vorkommnisse“ in KiBiz.web.

Das folgende Ablaufschema fasst das verbindliche Vorgehen bei einem Verdacht zusammen; die Einzelheiten regelt der Abschnitt „Intervention – trägerinterne Abläufe“:

Ablaufschema bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
1. Wahrnehmen – akute Gefährdung sofort unterbinden
2. Dokumentation: wertneutral, objektiv, zeitnah
3. Information an die Leitung (bei Verdacht gegen die Leitung: direkt an den Träger)
4. Gefährdungseinschätzung – Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa)
5. Beratung mit Kita-Fachberatung, Sachgebietsleitung und Fachdienstleitung Jugendamt
6. Gespräche mit den Betroffenen; Hilfsangebote und Schutzmaßnahmen
7. Ggf. Meldung: § 8a SGB VIII an das Jugendamt / § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII über KiBiz.web an das LWL-Landesjugendamt

8. Aufarbeitung, ggf. Rehabilitation; abschließende Dokumentation und Evaluation

14 Übergriffe unter Kindern – Verfahrensablauf

Grenzverletzungen unter Kindern geschehen täglich und sind Teil kindlicher Entwicklung. Kinder handeln nicht aus niederen Beweggründen; ihr Verhalten ist entwicklungs- oder sozialisationsbedingt zu verstehen. Kinder sind keine Täter:innen und nach deutschem Recht nicht strafmündig. Gleichwohl unterliegen alle Kinder während der Betreuungszeit unserem Schutz – auch das Kind, das Grenzen verletzt. Der folgende Ablauf unterscheidet daher zwei Stufen und regelt für jede Stufe Zuständigkeit, Sofortmaßnahmen, Beteiligung der Sorgeberechtigten und Dokumentation.

Abgrenzung: Konflikt, Grenzverletzung, Übergriff

Die Unterscheidung entscheidet über das weitere Vorgehen und wird im Zweifel gemeinsam mit der Leitung getroffen:

- Konflikt und Grenzverletzung im Alltag: affektives, ausprobierendes Verhalten (schubsen, beißen, wegnehmen, an den Haaren ziehen). Die beteiligten Kinder sind einander gleichrangig, das Verhalten ist nicht planvoll.
- Übergriff: gekennzeichnet durch Unfreiwilligkeit und ein Machtgefälle. Das Verhalten wird trotz Intervention wiederholt, es wird Druck, Drohung oder Gewalt eingesetzt, das betroffene Kind erleidet körperliche Verletzungen oder psychischen Stress.
- Sexueller Übergriff: zusätzlich liegt ein Verstoß gegen unsere Regeln für Körpererkundungsspiele vor – etwa fehlende Freiwilligkeit, ein Altersabstand von mehr als zwei Jahren, Einführen von Gegenständen in Körperöffnungen, Schweigedruck oder Geheimhaltung.

Stufe 1: Grenzverletzung im Alltag – situatives Handeln

Bewältigen die beteiligten Kinder die Situation selbst, ist keine Intervention erforderlich. Andernfalls handelt die Fachkraft unparteilich – auch zugunsten des Kindes, das die Grenze verletzt hat:

- Situation unterbrechen, dem betroffenen Kind Beistand leisten, trösten, bei Bedarf erstversorgen.
- Das Wahrgenommene wertneutral spiegeln, ohne Schuldzuweisung und ohne Bewertung der Person.
- Alle beteiligten Kinder ihre Sicht schildern lassen und jede Perspektive berücksichtigen.
- Gefühle benennen und Orientierung geben: Eigene Rechte und Freiheiten enden dort, wo die anderer verletzt werden.
- Die Kinder an der Lösungsfindung beteiligen und klären, ob alle mit der Lösung einverstanden sind.
- Die Situation sprachlich abschließen und nicht nachtragend sein.

Eine Dokumentation ist nicht erforderlich, wenn die Situation für alle beteiligten Kinder geklärt ist. Tritt grenzverletzendes Verhalten eines Kindes auffallend oder gehäuft auf, folgen Fallbesprechung im Team, Dokumentation und ein Gespräch mit den Sorgeberechtigten zur Klärung möglicher Auslöser.

Stufe 2: Übergriff unter Kindern – verbindliches Vorgehen

Bei einem Übergriff besteht ausnahmslos sofortiger Handlungsbedarf. Im Zweifel über die Einordnung wird nach Stufe 2 verfahren.

- Die Situation sofort unterbrechen und beenden.

- Der Schutz des betroffenen Kindes hat Vorrang: sich ihm zuwenden, ihm glauben, es versorgen. Die hilfreichen Botschaften aus dem Anhang geben Orientierung für das Gespräch.
- Das übergreifende Kind nicht bloßstellen, nicht bestrafen und nicht allein lassen. Es wird mit seinem Verhalten konfrontiert, um Einsicht zu ermöglichen.
- Zeitlich befristete Schutzmaßnahmen festlegen, zum Beispiel Begleitung beim Toilettengang, veränderte Spiel- oder Gruppensituation, erhöhte Aufsicht in unübersichtlichen Bereichen. Die Maßnahmen dienen dem Schutz und sind keine Strafe.
- Noch am selben Tag wertneutral und möglichst wortgetreu dokumentieren: was, wann, wo, wer war beteiligt, welche Äußerungen sind gefallen.
- Die Einrichtungsleitung unverzüglich informieren.
- Die Leitung informiert die Sorgeberechtigten der beteiligten Kinder in getrennten Gesprächen sowie den Träger.
- Die Leitung entscheidet gemeinsam mit der Kita-Fachberatung über die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa).
- Hintergründe analysieren: eigene Gewalterfahrungen, Ohnmachtsgefühle, fehlende Impulskontrolle, Gruppendynamik, personelle Besetzung, räumliche Bedingungen.
- Einen Aufarbeitungsplan mit dem Team, gegebenenfalls mit der Kita-Fachberatung oder externer Beratung, entwickeln, mit den Kindern umsetzen und den Sorgeberechtigten rückmelden.
- Meldepflicht nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII prüfen. Der Träger meldet über KiBiz.web insbesondere bei wiederholten oder massiven Übergriffen sowie dann, wenn die Aufsicht nicht gewährleistet war.
- Prüfen, ob ein Verfahren nach § 8a SGB VIII einzuleiten ist. Wiederholte oder massive sexuelle Übergriffe, die sich pädagogisch nicht stoppen lassen, können ein Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung des übergreifenden Kindes sein.
- Den Vorfall im Team reflektieren und prüfen, ob Risikoanalyse und Schutzkonzept anzupassen sind.
- Den gesamten Verlauf lückenlos dokumentieren und die Unterlagen zugriffsgeschützt aufbewahren.

Information der Elternschaft

- Ob und in welchem Umfang über die unmittelbar beteiligten Familien hinaus informiert wird, entscheidet die Einrichtungsleitung im Einzelfall gemeinsam mit dem Träger.
- Die Persönlichkeitsrechte beider Kinder werden gewahrt; Namen werden nicht genannt.
- Der Elternbeirat wird einbezogen, wenn Maßnahmen die gesamte Gruppe betreffen.
- In der Kindergruppe wird das Thema präventiv und altersgerecht aufgegriffen.

Grundsätze

- Beide Kinder haben Anspruch auf Schutz und Hilfe.
- Maßnahmen richten sich gegen das Verhalten, nicht gegen das Kind. Sie sind Hilfe zur Verhaltensänderung.
- Maßnahmen müssen konsequent umgesetzt und kontrolliert werden; sie brauchen Absprache und Konsens im Team.
- Maßnahmen werden von den pädagogischen Fachkräften entschieden, nicht von den Eltern oder den betroffenen Kindern.
- Sexuell übergreifende Kinder haben ein Recht auf Hilfe, um ihr Verhalten zu beenden und die dahinterliegenden Ursachen zu bearbeiten.
- Die Klärung eines strafrechtlich relevanten Sachverhalts ist nicht Aufgabe der Einrichtung.

Fachliche Grundlage: Aufsichtsrechtliche Grundlagen der Landesjugendämter LWL und LVR (Stand 29.10.2021, Kapitel 8 Handlungsplan) sowie die veröffentlichten Schutzkonzepte des DRK Kreisverbandes Segeberg für seine Kindertagesstätten (Mai 2024), des AWO Kreisverbandes Nürnberg (August 2023) und der Gemeinde Beverstedt (April 2022).

15 Übergriffe durch einrichtungsfremde Personen

Neben Mitarbeitenden und Kindern kann auch von einrichtungsfremden Personen eine Gefährdung ausgehen – etwa von Handwerkern, Lieferdiensten, Mitarbeitenden anderer Fachdienste, Begleitpersonen bei Ausflügen oder abholberechtigten Personen. Unsere Risikoanalyse benennt den Zutritt Externer bereits als Risikofaktor; der folgende Ablauf regelt das Vorgehen im Anlassfall.

Vorbeugende Regelungen

- Einrichtungsfremde Personen betreten das Haus während der Öffnungszeiten nur nach Anmeldung. Handwerker und beauftragte Firmen melden sich unmittelbar im Leitungsbüro, vorab telefonisch oder über den Fachdienst 465 (Liegenschaften) an; dieser teilt der Einrichtungsleitung anstehende Arbeiten vorher mit. Angemeldete Personen werden durchs Haus geführt und zum Arbeitsplatz begleitet. Wer sich nicht angemeldet hat, wird nicht ins Haus gelassen.
- Es entstehen keine unbeaufsichtigten Situationen zwischen einrichtungsfremden Personen und Kindern.
- Einrichtungsfremde Personen übernehmen keine Pflege- oder Wickelsituationen und begleiten Kinder nicht zur Toilette.
- Am Standort Schiefestraße 50 ist das Leitungsbüro nur über den Gruppenraum der Gruppe Zwergenland und den Personalraum erreichbar. Dafür gilt die gesonderte Regelung in der Risikoanalyse, Abschnitt „Lage des Leitungsbüros“.
- Bei Ausflügen begleitende Eltern werden vorab über die geltenden Regeln informiert und sind nicht allein für einzelne Kinder verantwortlich.

Vorgehen im Anlassfall

- Die Situation sofort unterbinden und das Kind schützen; die Person wird von den Kindern getrennt.
- Bei fortbestehender Gefahr oder Weigerung wird die Polizei verständigt; dazu ist jede Fachkraft eigenständig befugt.
- Die Einrichtungsleitung wird unverzüglich informiert; sie informiert den Träger.
- Wertneutrale Dokumentation noch am selben Tag: was, wann, wo, wer war beteiligt, welche Äußerungen sind gefallen.
- Die Sorgeberechtigten des betroffenen Kindes werden zeitnah informiert.
- Die Leitung prüft mit dem Träger ein Hausverbot sowie die Information des beauftragenden Fachdienstes oder Unternehmens.
- Der Träger prüft die Meldung nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII über KiBiz.web an das LWL-Landesjugendamt. Ereignisse im Verantwortungsbereich der Einrichtung sind auch dann meldepflichtig, wenn die handelnde Person nicht zum Personal gehört.
- Die Leitung prüft mit dem Träger die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden. Die Sorge vor einem Ansehensschaden ist kein Grund, davon abzusehen.
- Der Vorfall wird im Team reflektiert; Risikoanalyse und Zutrittsregelungen werden auf Anpassungsbedarf geprüft.

Geht der Übergriff von einer sorgeberechtigten oder abholberechtigten Person aus, gilt zusätzlich das Verfahren nach § 8a SGB VIII.

16 Intervention – trägerinterne Abläufe

Verbindliches Vorgehen bei einem Verdachtsfall

Bei einem Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung gilt der interne Ablaufplan gemäß der Städtischen Qualitätsstandards:

- Dokumentation
- Besprechung im Team und Information an die Leitung
- Abschätzung des Gefährdungsrisikos
- Beratung mit der Kita-Fachberatung des Jugendamtes der Stadt Gronau (im Folgenden Kita-Fachberatung), der Sachgebietsleitung Kindertageseinrichtung und der Fachdienstleitung Jugendamt
- Gespräche mit den Betroffenen
- Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa), um ein Gefährdungsrisiko differenziert einschätzen zu können.

Um eine Gefährdung abzuwenden, bieten wir bei Bedarf Unterstützung in Form von Gesprächen, das Hinzuziehen von Fachdiensten oder Hinweisen an Beratungsstellen.

Werden Hilfsangebote seitens der Personensorgeberechtigten nicht angenommen, sind wir per Gesetz verpflichtet, entsprechende Informationen an das zuständige Jugendamt weiterzuleiten.

Welche trägerinternen Vorgänge gibt es bei einem bestätigten Verdachtsfall?

Bei einem Verdacht auf sexuelle Gewalt oder übergriffigen Verhaltens wird umgehend die Einrichtungsleitung bzw. bei Abwesenheit die Stellvertretende Leitung informiert. Diese/r schaltet die Kita-Fachberatung sowie die Sachgebietsleitung für Kindertageseinrichtung ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen, die Fachdienstleitung des Jugendamts informiert und entschieden, ob eine Meldung gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII (über KiBiz.web) an die Fachaufsicht erfolgen muss.

Des Weiteren entscheidet die Fachdienstleitung des Jugendamts gemeinsam mit der Personalabteilung und ggf. dem Personalrat, ob und wie eine Freistellung des/der Mitarbeitenden erfolgt und inwiefern die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden. Die Information von Eltern, Mitarbeitenden erfolgt nur nach Rücksprache mit der Fachdienstleitung des Jugendamts über die Kita-Fachberatung sowie die Sachgebietsleitung für Kindertageseinrichtungen.

Aufarbeitung nach einem bestätigten Fall

Bestätigt sich ein Übergriff durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, ist die Arbeit mit Freistellung, Meldung und Strafanzeige nicht beendet. Die Aufarbeitung ist Aufgabe der Einrichtungsleitung gemeinsam mit der Kita-Fachberatung, der Sachgebietsleitung und der Fachdienstleitung Jugendamt. Sie wird schriftlich geplant und nachgehalten.

Das betroffene Kind und seine Familie

- Das Kind wird nicht erneut befragt; die Aufklärung liegt bei den Ermittlungsbehörden und der insoweit erfahrenen Fachkraft.
- Den Sorgeberechtigten werden Anlaufstellen vermittelt: spezialisierte Fachberatungsstelle, Erziehungsberatung, bei Bedarf therapeutische Anbindung.
- Ob und in welcher Form das Kind die Einrichtung weiter besucht, wird mit den Sorgeberechtigten abgestimmt. Ein Wechsel wird ihm nicht als Konsequenz auferlegt.
- Für die Familie wird eine feste Ansprechperson benannt.

Weitere möglicherweise betroffene Kinder

- Gemeinsam mit der insoweit erfahrenen Fachkraft und dem Jugendamt wird eingeschätzt, welche weiteren Kinder betroffen sein könnten – anhand von Gruppenzugehörigkeit, Dienstzeiten und Pflegesituationen der beschuldigten Person.
- Deren Sorgeberechtigte werden informiert. Über Umfang und Form entscheidet die Einrichtungsleitung gemeinsam mit dem Träger.

Das Team

- Das Team erfährt, was es für seine Arbeit wissen muss – nicht mehr.
- Externe Begleitung wird angeboten, nicht angeordnet.
- Schuldzuweisungen im Team werden aktiv unterbunden. Wer Hinweise früher hatte und nicht gemeldet hat, wird nicht bloßgestellt; stattdessen wird geprüft, was die Meldung erschwert hat.

Information der Elternschaft

- Ob und in welchem Umfang über die unmittelbar betroffenen Familien hinaus informiert wird, entscheidet die Einrichtungsleitung im Einzelfall gemeinsam mit dem Träger.
- Der Elternbeirat wird einbezogen. Namen werden nicht genannt.
- Anfragen von Presse und Öffentlichkeit beantwortet ausschließlich der Träger.

Rückfluss in die Risikoanalyse

- Der Fall wird ausgewertet: Welche Situation hat den Übergriff möglich gemacht? Welche Signale wurden übersehen? Welche Regel hat gefehlt oder wurde nicht eingehalten?
- Risikoanalyse, Verhaltensregeln und Dienstplangestaltung werden angepasst; die Änderungen werden im Konzept dokumentiert.
- Der gesamte Verlauf wird lückenlos, wertneutral und zeitnah dokumentiert und zugriffsgeschützt aufbewahrt.

Welche Interventionsmaßnahmen gibt es innerhalb unseres Schutzauftrages zu beachten?

Das Handeln unseres Schutzauftrages in unseren Kindertageseinrichtungen stellt immer eine Herausforderung dar. Die Situationen sind nicht immer eindeutig; dies erschwert es oft, zu handeln, da sich der Verdacht auch auf Kolleg:innen richten könnte. Wichtig ist deshalb Ruhe zu bewahren, Fakten zu sammeln und besonnen zu reagieren.

Werden Missbrauch, Gewalt oder sexuelle Übergriffe direkt beobachtet, sind diese sofort zu unterbinden und die Leitung in Kenntnis zu setzen.

Werden sexuelle Übergriffe im Nachgang durch spontane Äußerungen des Kindes oder durch Erzählungen der Eltern bekannt, ist dafür Sorge zu tragen, dass keine weiteren Übergriffe geschehen. Bei Spontanerzählungen des Kindes ist es wichtig, dass es sich ernst genommen fühlt. Wenn es zu einem Gespräch mit einem Kind kommt, sind ausschließlich offene Fragen zu verwenden, z.B. Wer? Wo? Was? Wann? Wie? Das Kind darf nicht „ausgefragt“ werden, suggestive Fragen sind unbedingt zu vermeiden. Sämtliche Informationen aus solchen Gesprächen sind sofort, wenn möglich schriftlich zu dokumentieren. Die Einrichtungsleitung nimmt umgehend mit den vorher beschriebenen Fachstellen Kontakt auf.

Was wird von uns gefordert, um die Interventionsmaßnahmen bewusst umzusetzen und im Team transparent zu halten?

Durch mindestens 1x jährlich stattfindende, trägerorganisierte Fortbildung für die Trägereinrichtungen in Bezug auf Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung sind allen Pädagog:innen die Handlungsanweisungen bekannt. Sie kennen ihren Schutzauftrag und starten im Verdachtsfall die erforderlichen Prozesse und Maßnahmen.

Aufarbeitung und Rehabilitation

Ein Verfahren kann drei Ausgänge haben: Der Verdacht bestätigt sich, er wird ausgeräumt, oder er lässt sich nicht aufklären. Für den bestätigten Fall gilt der vorstehende Abschnitt „Aufarbeitung nach einem bestätigten Fall“.

Umgang mit einem nicht aufklärbaren Verdacht

Nicht jedes Verfahren endet eindeutig. Ein Verdacht kann sich weder bestätigen noch ausräumen lassen – etwa wenn es keine Zeugen gibt oder ein Ermittlungsverfahren mangels Beweisen eingestellt wird. Für diesen Fall gilt:

- Die Schutzmaßnahmen bleiben bestehen, bis der Fall abgeschlossen ist. Dazu gehören insbesondere der Ausschluss von Alleinsituationen mit Kindern sowie von Pflege- und Wickeltätigkeiten.
- Ein Fall gilt als abgeschlossen, wenn dies das Ergebnis der Ermittlungen ist oder wenn es in enger Zusammenarbeit von Sorgeberechtigten, betroffenem Kind, Jugendamt, Kita-Fachberatung und Einrichtungsleitung gemeinsam so eingeschätzt wird. Die Einrichtungsleitung entscheidet das nicht allein.
- Richtet sich der Verdacht gegen die Einrichtungsleitung, treten an ihre Stelle die stellvertretende Leitung gemeinsam mit der Sachgebietsleitung oder der Kita-Fachberatung.
- Der Verlauf wird in festen, zu Beginn vereinbarten Abständen überprüft und dokumentiert.
- Die beschuldigte Person wird fortlaufend über den Stand, die geltenden Maßnahmen und deren Grund informiert. Sie erhält eine Mitteilung über den Abschluss des Verfahrens. Eine Richtigstellung gegenüber Dritten erfolgt nur, wenn der Verdacht tatsächlich ausgeräumt ist.
- Dem Kind und den Sorgeberechtigten wird zurückgemeldet, dass ihr Anliegen ernst genommen und geprüft wurde, auch wenn kein abschließendes Ergebnis erzielt werden konnte.
- Auch ein nicht aufklärbarer Verdacht fließt in die Risikoanalyse ein. Häufig zeigt er, dass eine Situation überhaupt nicht beobachtbar war; das ist unabhängig vom Ausgang zu beheben.
- Nach Abschluss gilt die nachstehende Nachsorge für die betroffene Person sinngemäß.

Rehabilitation bei ausgeräumtem Verdacht:

Die Durchführung der Rehabilitation von Mitarbeitenden bei einem ausgeräumten Verdacht ist Aufgabe der zuständigen Leitung in Absprache mit dem trägerinternen Personenkreis (Kita-Fachberatung, Sachgebietsleitung, Fachdienstleitung)

Grundsätze zur Rehabilitation von Mitarbeitenden:

- Die zuständige Leitung muss umfassend und ausführlich über das Rehabilitationsverfahren informieren. Der Schwerpunkt muss dabei auf der eindeutigen Ausräumung / Beseitigung des Verdachts liegen.
- Die Rehabilitation muss mit gleicher Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Verfolgung des Verdachts.
- Im Rahmen der Aufklärung eines Verdachts muss eine Dokumentation über die informierte Person und Dienststellen erfolgen. Im Rahmen einer anschließenden Rehabilitation bei ausgeräumtem Verdacht müssen die gleichen Personen und Dienststellen informiert werden.
- Informationen an einem darüberhinausgehenden Personenkreis werden mit betroffenen Mitarbeitenden abgestimmt.
- **Nachsorge betroffener Mitarbeitender bei ausgeräumtem Verdacht.**
- Ziele der Nachsorge ist – als einen zentraleren Schwerpunkt der Rehabilitation – die volle Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der beteiligten Mitarbeitenden.

- Der Nachsorge betroffener Mitarbeitender bei einem ausgeräumten Verdacht ist ein hoher Stellenwert einzuräumen. Diese bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung.
- Im Falle eines ausgeräumten Verdachts müssen die betreffenden Mitarbeitenden (beschuldigte Person, ggf. Team) zu einem gemeinsamen Gespräch (ggf. Supervision) zusammenkommen. Die Definition des Kreises der betreffenden Mitarbeitenden muss im Einzelfall geklärt werden. Aufgabe und Inhalt dieses Gesprächs ist die unmissverständliche Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit unter den betroffenen und beteiligten Mitarbeitenden.
- Sollten den betroffenen Mitarbeitenden durch das Verfahren unzumutbare Kosten entstanden sein, so prüft die Leitung auf Antrag, ob eine teilweise oder gänzliche Kostenübernahme durch die Stadt Gronau erfolgen kann. Hieraus entsteht allerdings kein grundsätzlicher Anspruch auf Entschädigungsleistungen.
- Die Mitarbeitenden müssen begleitet werden, bis das Thema gänzlich abgeschlossen ist. Es sollte am Ende eine symbolische oder rituelle Handlung erfolgen, damit ein Schlusspunkt gesetzt werden kann. Die Form erfolgt in unterschiedlicher Weise, z. B. als Abschlussgespräch, Ansprache, Meditation oder ähnliches.

Dokumentation

§ 47 Melde- und Dokumentationspflicht, Aufbewahrung von Unterlagen

(2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen.

Nachhaltigkeit:

Um die Effektivität und Wirksamkeit des vorliegenden institutionellen Schutzkonzeptes zu gewährleisten, bedarf es fortlaufender Maßnahmen:

- Regelmäßige kitaspezifische Weiterentwicklung unter dem Aspekt der Risikoanalyse
- Mindestens 1x jährlich trägerorganisierte Fortbildung für die Trägereinrichtungen zur Sensibilisierung von Mitarbeitenden in Bezug auf Kindeswohlgefährdung

Krisenstab

Bei einem bestätigten Vorfall, bei starkem öffentlichem Interesse oder wenn mehrere Kinder betroffen sein können, wird ein Krisenstab gebildet. Die Entscheidung darüber trifft die Fachdienstleitung Jugendamt auf Vorschlag der Einrichtungsleitung; bei Betroffenheit der Leitung geht der Vorschlag von der stellvertretenden Leitung oder der Kita-Fachberatung aus.

Dem Krisenstab gehören in der Regel an:

- die Fachdienstleitung Jugendamt (Leitung des Krisenstabs)
- die Sachgebietsleitung Kindertageseinrichtungen
- die Kita-Fachberatung
- die Einrichtungsleitung oder ihre Stellvertretung
- die Personalabteilung, sofern Mitarbeitende betroffen sind
- die Pressestelle der Stadt Gronau, sobald Anfragen von außen zu erwarten sind
- bei Bedarf eine insoweit erfahrene Fachkraft sowie externe fachliche Begleitung

Der Krisenstab entscheidet über Sofortmaßnahmen, über Inhalt und Zeitpunkt der Information von Eltern, Team und Öffentlichkeit, über die Begleitung der betroffenen Kinder und Familien sowie über die Rückkehr in den Regelbetrieb. Er tritt so lange in kurzen Abständen zusammen, bis die Lage geklärt ist; alle Entscheidungen werden protokolliert.

Redaktioneller Hinweis (vor Vorlage prüfen): Die Zusammensetzung des Krisenstabs ist mit dem Träger abzustimmen und gegebenenfalls an eine bestehende trägerinterne Regelung anzupassen.

Wie dieses Konzept entsteht und weiterentwickelt wird

Ein Schutzkonzept, das ohne die Menschen entsteht, für die es gilt, bleibt Papier. Kinder, Eltern und das Team wirken deshalb an Erstellung und Fortschreibung mit – jede Gruppe auf die ihr mögliche Weise.

- Das Team erarbeitet und überprüft das Konzept gemeinsam. Die jährliche Überprüfung findet im Gesamtteam statt und schließt die Aktualisierung der Risikoanalyse ein. Jede und jeder kann jederzeit Änderungen anregen.
- Die Kinder wirken dort mit, wo es für sie greifbar ist. Die Verhaltensampel liegt in einer Bild- und Piktogrammfassung vor, die gemeinsam mit den Kindern entstanden ist. Was Kinder in Kinderkonferenzen, im Morgenkreis und über das Beschwerdeverfahren äußern, wird in die Überprüfung einbezogen.
- Die Eltern werden über den Elternbeirat beteiligt. Er wird über wesentliche Änderungen informiert und in die Überprüfung einbezogen; Rückmeldungen aus Elterngesprächen, Elternversammlung und Beschwerdeverfahren fließen ein.
- Die Ergebnisse jeder Überprüfung werden protokolliert und in der Versionshistorie dieses Konzeptes festgehalten.

Fortschreibung und Versionsführung dieses Konzeptes

Dieses Konzept ist ein lebendes Dokument. Jede inhaltliche Änderung wird mit fortlaufender Versionsnummer und Bearbeitungsstand in Kopf- und Fußzeile dokumentiert. Verantwortlich für die Fortschreibung ist die Einrichtungsleitung. Verbindlich vereinbart sind:

- Jährliche Überprüfung des gesamten Konzeptes im Team, einschließlich der Aktualisierung der Risikoanalyse
- Anlassbezogene Fortschreibung bei Gesetzesänderungen, Vorkommnissen sowie baulichen, konzeptionellen oder personellen Veränderungen
- Kenntnisnahme der jeweils aktuellen Fassung durch alle – auch neu hinzukommende – Mitarbeitenden
- Information des Elternbeirates über wesentliche Änderungen

Versionshistorie

Dokumentiert werden die Fassungen ab v1.36. Frühere Stände sind in der Einrichtung archiviert und werden bei Bedarf nachgetragen.

Version	Stand	Wesentliche Änderung
1.36	18.07.2026	Umgestaltung nach Stadt-Gronau-Guideline; fachliche Ergänzungen; Rechtsgrundlagen aktualisiert
1.37	19.07.2026	Rückverweise auf das päd. Konzept; einheitlich „Mitarbeitende“; Seitenränder angepasst
1.38	20.07.2026	Darstellung der Grafiken korrigiert; Inhaltsverzeichnis an das päd. Konzept angeglichen; Textmarken bereinigt
1.39	20.07.2026	Neues Kapitel „Übergriffe unter

		Kindern – Verfahrensablauf“; Fortbildungsturnus verbindlich gefasst; Fußnoten korrigiert
1.40	20.07.2026	Neues Kapitel „Übergriffe durch einrichtungsfremde Personen“; externe Beschwerdestellen ergänzt; Versionshistorie eingeführt
1.41	20.07.2026	Querverweise an die neue Kapitelstruktur der inklusionspädagogischen Konzeption v3.0 angepasst (Kapitel 3.3, 3.4.1, 3.5, 4.2, 4.3.1 und 6.1); Doppeleintrag der Version 1.40 in der Versionshistorie als 1.39 richtiggestellt
1.42	22.07.2026	Risikoanalyse um die Interimsunterbringung an zwei Standorten ergänzt (Alleinarbeit je Gebäude, Straßenquerung, geteilte Gebäudenutzung mit Jugendzentrum, Rettungswege); zweiter Beschwerde-Briefkasten für den zweiten Standort aufgenommen; „Elternrat“ durchgängig als „Elternbeirat“ vereinheitlicht
1.43	26.07.2026	Deckblatt mit Logo und Illustration im einheitlichen Layout; Inhaltsverzeichnis nummeriert und mit klickbaren Verweisen versehen; Verhaltenstabellen als Ampel eingefärbt (grün/ gelb/ rot); vierte Stufe „Strafbares Verhalten“ mit Handlungsablauf ergänzt
1.44	18.08.2026	Kapitel „Umgang mit digitalen Medien, Foto- und Videoaufnahmen“ berichtigt: Veröffentlichung in sozialen Medien ausschließlich in unkenntlicher Form; Zweckbindung um die Öffentlichkeitsarbeit ergänzt; Rücknahme nach Widerruf aufgenommen (analog Konzeption v3.3)
1.45	01.09.2026	Kapitel 10 „Erziehungspartnerschaft“ von der direkten Elternanrede auf die dritte Person umgestellt

		und in „Gemeinsam mit den Familien“ umbenannt; „Bezugserzieherin“, „Erzieher:in“ und „Erzieher-Kind-Bindung“ zu „pädagogische Fachkraft“ vereinheitlicht; „Kitajahr“ zu „Kita-Jahr“; Kapitel 11 um den unmittelbaren Weg zur Einrichtungsleitung (mit Namen oder anonym), den Hinweis auf die fehlende Rückmeldung bei anonymer Einreichung und den Verweis auf den gesonderten Meldeweg ergänzt
1.46	01.09.2026	Kapitel 16 um den Abschnitt „Aufarbeitung nach einem bestätigten Fall“ erweitert (betroffenes Kind und Familie, weitere möglicherweise betroffene Kinder, Team, Elternschaft, Rückfluss in die Risikoanalyse); neuer Abschnitt „Umgang mit einem nicht aufklärbaren Verdacht“ mit Fortbestand der Schutzmaßnahmen bis zum Abschluss und gemeinsamer Abschlusseinschätzung; „Rehabilitation bei unbestätigtem Verdacht“ zu „bei ausgeräumtem Verdacht“ präzisiert; drei Schreibfehler berichtigt; 40 aus der Vorlagenkonvertierung stammende Sternchen im Fließtext entfernt
1.47	01.09.2026	Bezeichnung der Fachberatung vereinheitlicht: einmalige Einführung als „Kita-Fachberatung des Jugendamtes der Stadt Gronau (im Folgenden Kita-Fachberatung)“, danach durchgängig „Kita-Fachberatung“. Unverändert bleiben der Gesetzeswortlaut in § 6 Abs. 2 KiBiz, die Bezeichnung spezialisierter Fachberatungsstellen und Quellenangaben.
1.48	01.09.2026	Kapitel 2 um den Abschnitt „Inklusiver Kinderschutz“ erweitert: erhöhtes Risiko für Kinder mit Behinderungen,

		Regeln für Pflege- und Assistenzsituationen, Einsehbarkeit von Einzelförderung und Therapie, Beschwerdemöglichkeiten ohne Lautsprache, Ernstnehmen von Äußerungen, Bezug auf die Arbeitshilfe der Landesjugendämter; Risikoanalyse in Kapitel 6 um zwei entsprechende Punkte ergänzt
1.49	01.09.2026	Neuer Abschnitt „Wie dieses Konzept entsteht und weiterentwickelt wird“: Mitwirkung von Team, Kindern und Eltern an Erstellung und Fortschreibung. Kapitel 2 um die Verpflichtung zur Verschwiegenheit für alle tätigen Personen und die Schweigepflichtsentbindung bei Zusammenarbeit mit Fachdiensten ergänzt.
1.50	01.09.2026	Vertraulichkeit des Elternbeirates ergänzt: Die Mitglieder unterzeichnen eine Erklärung zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz, weil sie den Beschwerde-Briefkasten leeren. Hinweis in Kapitel 2 und Kapitel 11; die Erklärung selbst ist dem Anhang noch hinzuzufügen (redaktioneller Hinweis gesetzt).
1.51	01.09.2026	Neuer Abschnitt „Krisenstab“ in Kapitel 16: Auslöser, Zusammensetzung, Aufgaben und Protokollierung; damit ist die bisher offene Frage aus dem Muster-Risikobogen beantwortet. Der offene Halbsatz zur Elternbeteiligung am Portfolio („Entsprechende Möglichkeiten prüfen wir derzeit“) ist ersetzt.
1.52	03.09.2026	Risikoanalyse um den Abschnitt „Lage des Leitungsbüros (Schieffestraße 50, 1. Obergeschoss)“ erweitert: Das Büro ist nach Vorgabe der LWL-Raummatrix im Obergeschoss einzurichten und nur über den

		Gruppenraum Zwergerland und den Personalraum erreichbar; ein Gesprächsraum im Erdgeschoss steht nicht zur Verfügung. Risiken benannt, acht verbindliche Regeln festgelegt, Befristung auf die Übergangszeit. Querverweis in Kapitel 15 ergänzt.
1.53	03.09.2026	Risikoanalyse um den Abschnitt „Zutritt und Eingangssituation an den Interimsstandorten“ erweitert: zeitgesteuerter Taster Schiefestraße 41 mit Öffnungsfenstern in den Bring- und Abholzeiten und ständiger Einsehbarkeit, Codeschloss Schiefestraße 50, jährlicher und anlassbezogener Codewechsel, Rettungsweg bei Stromausfall, Unerreichbarkeit der Taster für Kinder. Der aus der Pandemiezeit stammende Punkt „Besuchende werden namentlich erfasst“ in Kapitel 15 wurde gestrichen; auch die Besucherliste für den Weg zum Leitungsbüro entfällt. Stattdessen ist die Anmelde- und Regel in Kapitel 15 präzisiert: Anmeldung unmittelbar im Leitungsbüro, vorab telefonisch oder über den Fachdienst 465, der die Leitung informiert.
1.54	03.09.2026	Risikoanalyse um „Außengelände und hinterer Zugang (Schiefestraße 50)“ erweitert: umzäuntes Gelände mit Sichtschutz von 0,80 m bis 1,80 m, offener Zaunbereich darunter und darüber, Folgen für die Aufsicht, Einsehbarkeit aus Nachbargebäuden und die daraus folgenden Regeln (kein Umziehen und keine Pflege im Freien, bekleidetes Wasserspiel, Vorgehen bei Aufnahmen aus der Nachbarschaft), hinterer Zugang von der Zollstraße während der Bring- und Abholzeiten unter Aufsicht. Der Punkt zur Gegensprechanlage

		wurde an die heutige Lage angepasst – eine solche gibt es am Interimsstandort nicht.
--	--	--

17 Anhang

Adressen & Anlaufstellen - InsoFa

- **Caritasverband der Dekanate Ahaus-Vreden e.V.**

Friedrichstraße 13, 48599 Gronau

Herr Carsten Rakers, Tel. 02565/2424

- **Diakonisches Werk des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken e.V., Beratung im Zentrum (BiZ) – Ambulante Erziehungshilfen**

Hörster Straße 5, 48599 Gronau

Frau Simone Reckmann, Tel. 0176/62906797

- **Evangelische Jugendhilfe Münsterland, Bürostandort Gronau**

Bahnhofstraße 33, 48599 Gronau

Frau Elke Hermes, Tel. 0175/264319

Herr Christian Heermann, Tel. 0160/7130790

- **Jugendamt der Stadt Gronau, Allgemeiner Sozialer Dienst**

Parkstraße 1, 48599 Gronau

Tel. 02562/12395

- **Sozialdienst katholischer Frauen e.V., Dekanat Ahaus und Vreden**

Laubstiege 13a, 48599 Gronau

Frau Claudia Mersmann, Frau Ulrike Terhaar, Tel. 02562/817348

- **Verbund Sozialtherapeutischer Einrichtungen NRW, Jugendhilfeeinheit Gronau**

Eichenhofstraße 13, 48599 Gronau

Frau Sonja Bröckel, 0178/4705984

Externe Beschwerde- und Beratungsstellen

Diese Stellen stehen Eltern unabhängig von Einrichtung und Träger offen:

Ombudschaft Jugendhilfe NRW e. V.

Hofkamp 102, 42103 Wuppertal

Tel. 0202/29536776

team@ombudschaft-nrw.de

www.ombudschaft-nrw.de

LWL-Landesjugendamt Westfalen (Aufsichtsbehörde nach §§ 45, 47 SGB VIII)

48133 Münster

www.lwl-landesjugendamt.de

Meldungen nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII erfolgen durch den Träger über KiBiz.web.

Was ist ein erweitertes Führungszeugnis:

Ein **erweitertes Führungszeugnis** benötigen vor allem Personen, die im Kinder- oder Jugendbereich tätig werden wollen (z. B. an Schulen oder im Sportverein). Dieses enthält auch Eintragungen, die in besonderer Weise für die Eignungsprüfung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen von Bedeutung sind. (§ 30a Absatz 1 BZRG)

Von einem regulären Führungszeugnis unterscheidet sich das "erweiterte Führungszeugnis" hinsichtlich seines Inhalts. Im Interesse der Resozialisierung des Verurteilten bestimmt § 32 Abs. 2 BZRG, dass in den dort aufgeführten Fällen im Register eingetragene Entscheidungen nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen werden. Ausgenommen von dieser Privilegierung sind generell Verurteilungen wegen einer Sexualstraftat. Verurteilungen wegen weiterer Sexualdelikte oder nach den für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ebenfalls besonders relevanten Straftatbeständen sind bei Vorliegen einer der Ausnahmen des § 32 Abs. 2 Nr. 3 bis 9 BZRG dagegen nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen, es sei denn, es wird ein "erweitertes Führungszeugnis" beantragt. In diesem Fall sind Verurteilungen wegen der genannten Straftatbestände ungeachtet der Ausnahmeregelungen des § 32 Abs. 2 BZRG aufzuführen.

Wenn Sie das erweiterte Führungszeugnis beantragen, benötigen Sie ein Dokument, aus dem hervorgeht, welche Stelle oder Behörde das erweiterte Führungszeugnis von Ihnen verlangt. Bei Selbständigen reicht die Bescheinigung der Antrag stellenden Person aus.

Auszug aus dem BZRG:

Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG)

§ 30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder

2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für

a) eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder

b) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe a vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis von der antragstellenden Person verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

(3) Die Daten aus einem erweiterten Führungszeugnis dürfen von der entgegennehmenden Stelle nur verarbeitet werden, soweit dies zur Prüfung der Eignung der Person für eine Tätigkeit, die Anlass zu der Vorlage des Führungszeugnisses gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person die Tätigkeit, die Anlass zu der Vorlage des Führungszeugnisses gewesen ist, nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung der Tätigkeit zu löschen.

Quelle: bundesjustizamt.de; FAQ + Gesetze-im-internet.de/bzrg/___30a.html

Selbstverpflichtungserklärung

Name, Vorname: _____

Einrichtung: _____

Die Arbeit mit Kindern lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander. Das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und in die Beziehung zu anderen Menschen soll gestärkt

werden. Vertrauensvolle Beziehungen sind nur möglich in einem Umfeld, das frei von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt gestaltet ist. Aus diesem Grund halte ich mich an folgende Grundsätze:

- Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass Kinder in unserer Einrichtung vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt bewahrt werden.
- Ich beachte die gesetzlichen Vorschriften.
- Ich respektiere die Gefühle der Kinder. Ich nehme die individuellen Grenzsetzungen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Ich respektiere die Kinder und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
- Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern transparent und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Mit den Eltern der betreuten Kinder arbeite ich vertrauensvoll zusammen, respektiere sie in ihrer Verantwortung und informiere sie über unsere Grundsätze für das Kindeswohl.
- Mir ist bewusst, dass es ein Machtgefälle zwischen Mitarbeitenden und Kindern gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam und bewusst um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeitende:r nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten Kindern.
- Ich verzichte auf verbal und nonverbal abwertendes Verhalten. Ich beziehe aktiv Stellung gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten.
- Konflikte löse ich gewaltfrei. Ich bemühe mich stets um beschreibende und nicht wertende Äußerungen aus der Ich-Perspektive. Wenn Konflikte eskaliert sind, Sorge ich für eine Atmosphäre, die eine Rückkehr ohne Niederlage ermöglicht.
- Ich werde Situationen ansprechen, die mit unserer Selbstverpflichtungserklärung nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe zu schaffen und zu erhalten.
- Im pädagogischen Alltag kommt es zu einem intensiven Austausch über Gefühle und Bedürfnisse, wodurch eine große Nähe entstehen kann. Während der pädagogischen Tätigkeit verzichte ich bewusst darauf, private Kontakte zu den betreuten Kindern und deren Familien aufzubauen, soweit diese im Vorfeld noch nicht bestanden haben. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeitende:r nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten Kindern.
- Ich achte auf Anzeichen der Vernachlässigung oder Gewalt bei Kindern. Ich informiere bei Verdacht meinen direkten Vorgesetzten und leite somit ein Kinderschutzverfahren nach § 8a SGB VIII ein.

Ich habe die Selbstverpflichtungserklärung gelesen und verpflichte mich, nach diesen Grundsätzen zu arbeiten.

Gronau, den _____ Unterschrift _____

Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages der Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII

(Das Original liegt der Einrichtung als auch dem Träger mit Unterschrift vor.)

Die Stadt Gronau, Fachdienst Kinder, Jugend und Familie, und der Träger von Einrichtungen und Diensten nach dem SGB VIII

Stadt Gronau

Jugendamt

Parkstraße 1

48599 Gronau

(im Folgenden Träger genannt) schließen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

- Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).
- § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag zum einen als Aufgabe der Jugendämter. Zum anderen wird der Schutzauftrag freier Träger der Jugendhilfe formuliert und die Verantwortlichkeit der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe beschrieben.
- Der Gesetzgeber hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen des § 8a SGB VIII verpflichtet, mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, eine Vereinbarung über die Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung abzuschließen. Dieser Verpflichtung kommt der FD Kinder, Jugend und Familie mit dieser Vereinbarung nach.
- Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte über diese Vereinbarung unterrichtet sind und hierbei insbesondere die Anlagen zu dieser Vereinbarung enthaltene Liste wichtiger Anhaltspunkte beachtet wird.

§ 2 Umsetzung der Vereinbarung/Einbezogene Einrichtungen und Dienste

In dieser Vereinbarung sind alle Einrichtungen und Dienste einbezogen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und hierbei Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigen.

Fachkräfte im Sinne dieser Vereinbarung sind alle haupt- und nebenamtlich Beschäftigte, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende pädagogische Ausbildung erhalten haben.

§ 3 Handlungsschritte

- Werden einer Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, nimmt sie eine Gefährdungseinschätzung vor und teilt dies der zuständigen Leitung mit.
- Bei der Gefährdungseinschätzung wird eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 6 dieser Vereinbarung) beratend hinzugezogen.
- Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder die/der Jugendliche werden in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht infrage gestellt wird.
- Die Fachkräfte der Träger wirken bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen oder anderen Hilfen hin (z.B. Gesundheitshilfen, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), wenn sie diese zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich halten.
- Der Träger unterrichtet unverzüglich das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Jugendhilfeleistungen oder andere Hilfen in § 3 Punkt 4. dieser Vereinbarung nicht ausreichen oder die jeweils

Berechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen oder die Gefährdungseinschätzung nicht verlässlich durchgeführt werden kann.

§ 4 Inhalte der Mitteilung an den Fachdienst Jugend, Schule und Sport

Die Mitteilung an den Fachdienst Jugend, Schule und Sport – nach § 3 Abs. 5 dieser Vereinbarung – enthält mindestens und soweit dem Träger bekannt, folgende Angaben:

- Name, Anschrift, Telefonkontaktdaten und gegebenenfalls abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen
- Name, Anschrift, Telefonkontaktdaten und gegebenenfalls abweichender Aufenthaltsort der Eltern oder anderer Personensorgeberechtigter
- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte
- Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos
- bereits getroffenen oder für erforderlich gehaltenen Maßnahmen
- Beteiligung der Eltern oder anderer Personensorgeberechtigte sowie des Kindes oder Jugendlichen
- Ergebnis der Beteiligung
- beteiligte Fachkräfte des Trägers und bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen
- weitere Beteiligte oder Betroffene.

Der Mitteilungsbogen für den Fachdienst Jugend und Familie liegt im Anhang bei. Nach Eingang der Meldung erhält der Träger unverzüglich eine Eingangsbestätigung der Mitteilung und den Namen des zuständigen Sachbearbeiters beim Fachdienst Jugend, Schule und Sport der Stadt Gronau.

§ 5 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

- Der Träger stellt durch geeignete betriebliche Maßnahmen sicher, dass die Fachkräfte über die gewichtigen Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind und hierbei mindestens die im Anhang zu dieser Vereinbarung enthaltene Liste wichtiger Anhaltspunkte beachtet wird.
- Der Träger stellt sicher, dass die von den Fachkräften bereits verwendeten diagnostischen Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen auf die vollständige Berücksichtigung dieser Anhaltspunkte geprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

§ 6 Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Gefährdungseinschätzung

- Die zur Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehende insoweit erfahrene Fachkraft verfügt über folgende Qualifikationen:
- einschlägige Berufsausbildung (z. B. Hochschulabschluss Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Psychologie oder analoge Qualifikationen),
- mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Jugendhilfe
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung, z.B. Abschätzung von Gefährdungslagen, Ressourcen und Veränderungsfähigkeit von Familien, Sozialdatenschutz und rechtliche Kenntnisse im Bereich Kinderschutz,
- Praxiserfahrungen in der Gefährdungseinschätzung bei Hinweis auf Kindeswohlgefährdung
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit Dritten (z.B. der Gesundheitshilfe, Polizei, Schule...),
- Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisorische- oder coaching-Kompetenzen und
- persönliche Eignung (u.a. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).

§ 7 Sonderregelung zu §§ 4 und 6 für Tageseinrichtungen für Kinder und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Bei Bedarf hat der Träger einer Kindertageseinrichtung oder einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit die Möglichkeit zur Umsetzung des § 6 eine externe insoweit erfahrene Fachkraft bei einem Träger seiner Wahl aus der Liste im Anhang (Adressen & Anlaufstellen – InsoFa) hinzuzuziehen.

Die Finanzierung wird in diesem Fall über den Fachdienst Jugend, Schule und Sport sichergestellt.

§ 8 Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes oder der/des Jugendlichen

- Der Träger stellt sicher, dass die Erziehungsberechtigten einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 SGB VIII).
- Der Träger beachtet die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte). Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt werden würde (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 SGB VIII).

§ 9 Dokumentation

- Der Träger stellt sicher, dass die beteiligten Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.
- Unbeschadet weitergehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte und muss bei jedem Verfahrensschritt mindestens beinhalten:
 - beteiligte Fachkräfte,
 - zu beurteilende Situation,
 - Ergebnis der Beurteilung,
 - Art und Weise der Ermessensausübung,
 - weitere Entscheidungen,
 - Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt,
 - Zeitvorgaben für Überprüfungen.

§ 10 Datenschutz

Soweit dem Träger bzw. denen von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrages Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgaben einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insoweit gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu diesem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten.

Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist § 64 Abs. 2 a SGB VIII (Anonymisierung, Pseudonymisierung der Falldaten – soweit möglich) zu beachten.

Das Beschwerdegespräch mit den Eltern – ein Leitfaden

Was ist wann und wie geschehen?	
Erweisen sich die Vorwürfe als berechtigt?	
Benötigen das Kind und die Eltern (weitere) Hilfen?	
Welche Konsequenzen wurden gezogen?	
Braucht es eine Entschuldigung?	
Was wird getan, um Fehlverhalten zukünftig zu vermeiden?	
Wie und in welchem Umfang werden die anderen Eltern informiert? Dabei stets die	

Persönlichkeitsrechte beachten!	
Bei unberechtigten Vorwürfen: Wie kann die beschuldigte Fachkraft rehabilitiert werden?	

Zur letzten Zeile: Wie mit einem bestätigten, einem nicht aufklärbaren und einem ausgeräumten Verdacht umzugehen ist, beschreibt Kapitel 16 in den Abschnitten „Aufarbeitung nach einem bestätigten Fall“, „Umgang mit einem nicht aufklärbaren Verdacht“ und „Rehabilitation bei ausgeräumtem Verdacht“.

Mitteilung an den Fachdienst Kinder, Jugend und Familie

gemäß § 3 Abs. 5 der Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

Meldende Einrichtung:	Meldende Person / Funktion:
Telefon / E-Mail:	Datum der Mitteilung:
1. Name, Anschrift, gegebenenfalls abweichender Aufenthaltsort, Telefonnummer des Kindes oder Jugendlichen:	
2. Name, Anschrift, gegebenenfalls abweichender Aufenthaltsort, Telefonnummer der Eltern oder anderer Personensorgeberechtigten:	
3. Beobachtete gewichtige Anhaltspunkte (wertneutrale, objektive Beschreibung; ggf. mit wörtlicher Rede; Datum/Ort/Beteiligte):	
4. Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos (einschließlich Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft – InsoFa):	
5. Bereits getroffene oder für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen:	
6. Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen (Art und Umfang; ggf. Gründe für ein Absehen nach § 8a Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 SGB VIII):	
7. Ergebnis der Beteiligung:	
8. Beteiligte Fachkräfte des Trägers, gegebenenfalls bereits eingeschaltete weitere Fachkräfte anderer Träger:	
9. Weitere Beteiligte oder Betroffene:	

Institution, Name, Anschrift

Datum, Unterschrift

Hinweis: Nach Eingang der Meldung erhält der Träger unverzüglich eine Eingangsbestätigung und den Namen der zuständigen Sachbearbeitung. Datenschutz: Übermittlung und Nutzung der Sozialdaten gemäß § 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X; bei anvertrauten Daten ist § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten.

Risikoanalyse – Ein Leitfaden (Muster)

Wo liegen die verletzlichen Stellen unserer Einrichtung

Risikofaktoren durch räumliche Strukturen: Welche Rückzugsräume der Intimsphäre gibt es? Welche räumlichen Bedingungen erschweren die Aufsichtspflicht?	
Risikofaktoren durch Gewalt unter Kindern: Inwieweit können das Alter, der Entwicklungsstand, mangelnde Sprachkompetenz, Teilhabebeeinträchtigung	

oder Zusammensetzung der Zielgruppe Grenzverletzungen begünstigen?	
Gewalt zwischen päd. Fachkräften/ sonst. Mitarbeitenden und Kindern: Welche Gelegenheiten gibt es im Alltag, in denen es Interaktionen zu Nähe-Distanz-Problemen kommen kann? Wie wird mit Körperkontakt umgegangen?	
Risikofaktoren auf der Ebene des päd. Konzeptes: Welche Beteiligungsstrukturen und Beschwerdeverfahren gibt es? Wie sieht das sexualpädagogische Konzept aus?	
Risikofaktoren durch die personelle Ausstattung: Steht ausreichendes, qualifiziertes Personal zur Verfügung? Welche Fortbildungsangebote gibt es? Wie groß ist die Personalfuktuation?	
Risikofaktoren durch Nutzung digitaler Medien? Wie können Kinder/ Jugendliche ausreichend geschützt werden? Sind die Mitarbeitenden ausreichend sensibilisiert?	

Weitere Leitfragen zur Risikoanalyse:

Zur Erstellung einer einrichtungsspezifischen Risikoanalyse setzen sich unsere Mitarbeitenden in den Kindertageseinrichtungen auch mit den folgenden Fragen auseinander:

- Welche Zielgruppe besucht unsere Einrichtung? (Altersstruktur, Besonderheiten)
- Welche haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind tätig?
- Gibt es in unserem pädagogischen Konzept klare Handlungsanweisungen für die Mitarbeitenden, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht?
- Gibt es schon festgeschriebene Präventionsansätze? / Liegt ein sexualpädagogisches Konzept vor? (Bsp. Wie wird mit Körperkontakt und Berührungen umgegangen? Welche Arten von Geheimnissen sind erlaubt, was müssen alle wissen?)
- Was läuft bei uns schon gut in puncto Kinderschutz? / Was ist schon gut geregelt?
- Was könnte noch verbessert werden? / Worüber müssen wir uns noch verständigen?
- Gibt es (nicht aufgearbeitete) Vorerfahrungen mit sexualisierter Gewalt?
- Wo sehen wir Gefährdungsmomente?
- In welcher Form bestehen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse?
- Wie kann dort, wo in unserem Arbeitsfeld besondere Vertrauensverhältnisse entstehen, vorgebeugt werden, damit diese nicht ausgenutzt werden?
- Gibt es klare Regeln für eine professionelle Beziehungsgestaltung?
- Wo entstehen Situationen, die zu Grenzverletzungen oder -überschreitungen führen können?
- Finden Übernachtungs-/Schlafsituationen statt bzw. welche Risiken bringen sie mit sich? / Geschehen diese in Einzelbetreuung?
- Gibt es überprüfbare Regeln und Verfahren im Umgang mit Körperpflege bzw. bei der Unterstützung der Körperpflege?
- In welchen Situationen entsteht eine 1:1 Betreuung?
- In welchen Situationen/ an welchen Orten sind Schutzbefohlene unbeaufsichtigt bzw. alleine und möglicherweise angreifbar?

- Wer hat besonderen (regelmäßigen) Zutritt zur Einrichtung und kann sich unbeaufsichtigt aufhalten? (z. B. Handwerker, Lieferanten, externe Fachkräfte)
- Wie ist geregelt, dass sich einrichtungsfremde Personen anmelden, bevor sie das Haus betreten?
- Wie wird die Privatsphäre der Kinder geschützt?
- Wie einsehbar sind Räumlichkeiten? / Gibt es abgelegene, uneinsehbare Bereiche (auch Keller oder Dachböden)?
- Gibt es im Außenbereich Bereiche, die sehr schwer einsehbar sind? Ist das Grundstück von außen einsehbar? Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?
- Gibt es bewusste Rückzugsräume? Wenn ja, wie und durch wen werden sie genutzt?
- Wer ist darüber informiert, wer in der Einrichtung welche Aufgabe übernimmt? / Sind Zuständigkeiten klar geregelt? (z.B.: Gibt es im Eingangsbereich eine Fotowand, die alle Mitarbeitenden und deren Aufgaben sichtbar macht?)
- Gibt es ein Beschwerdesystem für die Kinder? Wenn ja, wie ist es angelegt und wem ist es bekannt?
- An wen können sie sich bei Grenzverletzungen wenden?
- Wie funktionieren die Kommunikationsstrukturen in der Einrichtung? Gibt es Kommunikationsgrundsätze, die es ermöglichen, auf und zwischen allen hierarchischen Ebenen der Einrichtung und des Verbandes Kritik zu üben?
- Wie wird der Austausch unter den Mitarbeitenden gewährleistet? Kann über unterschiedliche Haltungen in wertschätzender Form gesprochen werden?
- Wie werden Eltern bzw. Sorgeberechtigte über Maßnahmen zum Kinderschutz informiert? / Wie werden Kinder mit einbezogen?
- Gibt es bereits ein Schutzkonzept bzw. ein Regelwerk/ Verhaltenskodex für den Umgang mit Kindern bzw. für die Besucher/-innen untereinander in der Einrichtung? Wenn ja, wer wird wann und wie darüber informiert?

Berliner Eingewöhnungsmodell

Das **Berliner Eingewöhnungsmodell** zeichnet sich durch fünf Schritte aus.

- In Schritt 1 erfolgt eine frühzeitige Information der Eltern darüber, dass ihre Beteiligung am Eingewöhnungsprozess erwartet und wie dieser gestaltet werden wird.
- Schritt 2 besteht aus einer dreitägigen Grundphase, in welcher ein Elternteil das Kind in die Kita begleitet und dort circa ein bis zwei Stunden bleibt. Die Mutter beziehungsweise der Vater sollte das Kind aufmerksam beobachten und signalisieren, dass sie oder er ihm als „sicherer Hafen“ zur Verfügung steht. Gleichzeitig sollte sich der begleitende Elternteil aber möglichst passiv verhalten, um dem Kind Gelegenheit zur Kontaktaufnahme mit der pädagogischen Fachkraft zu geben.
- Im 3. Schritt erfolgen ein erster Trennungsversuch sowie eine Entscheidung über die Dauer der Eingewöhnungszeit. Am vierten Tag – beziehungsweise wenn dies ein Montag ist, am fünften Tag – wird ein erster Trennungsversuch durchgeführt. Lässt sich das Kind bei der Trennung des Elternteils beruhigen, so kann die Trennungsphase auf maximal 30 Minuten ausgedehnt werden. Lässt sich das Kind hingegen nicht in kurzer Zeit beruhigen, kehrt die begleitende Bezugsperson nach zwei bis drei Minuten wieder zurück. In diesem Fall sollte mit einem weiteren Trennungsversuch bis zur zweiten Woche gewartet werden. Es ist eine längere Eingewöhnungszeit von zwei bis drei Wochen erforderlich.
- Schritt 4 beinhaltet die Stabilisierungsphase: Unter Beachtung der Reaktionen des Kindes wird der Zeitraum, in dem das Kind alleine mit der einzugewöhnenden Fachkraft bleibt, immer mehr ausgedehnt.
- In Schritt 5, der Schlussphase, hält sich der Elternteil nicht mehr gemeinsam mit seinem Kind in der Kita auf, ist aber noch jederzeit erreichbar. Abgeschlossen gilt die

Eingewöhnung dann, wenn es die Fachkraft als „sichere Basis“ akzeptiert hat und sich von ihr trösten lässt.

Eine entwicklungsorientierte und individuelle Eingewöhnung ist eine grundlegende Voraussetzung dafür, dass Kinder einen guten Start in der Kita haben und von den Bildungsangeboten sowie von dem Austausch mit den anderen Kindern profitieren können.

Ein guter Personalschlüssel und qualifizierte Fachkräfte, die nach einem anerkannten Eingewöhnungskonzept arbeiten, erleichtern es den Kindern, sich an die neue Situation zu gewöhnen.

Dokumentation im Verdachtsfall

Leitfragen zur Dokumentation

- Was ist wann, wo, mit wem vorgefallen?
- Was zeichnet sich als mögliche Gefährdung ab und warum?
- Wer ist beteiligt?
- Was genau ist passiert? (wertneutrale objektive Beobachtung, ggf. mit wörtlicher Rede)
- Ist ein Kind betroffen oder mehrere?
- Besucht das Kind/die Kinder weiterhin die Einrichtung?
- Ist eine ärztliche Behandlung nötig?
- Beratung der Eltern?
- Wurden geeignete Fachstellen benannt?
- Welche Maßnahmen wurden eingeleitet (sofortige Abwehr von Gefahren)?
- Kontaktdaten der meldenden Person?
- Kontaktdaten Träger?

Reflexionsfragen bei Verdacht auf Übergriffe gegenüber Kindern

- durch Mitarbeitende
- durch Kinder

Was habe ich beobachtet?

Wer hat mir welche Beobachtungen wann und wie mitgeteilt? Bezogen auf:

- das Kind: z.B. körperliche Symptome, verändertes Verhalten, Äußerungen
- die/den Mitarbeitenden: zu: bestimmte Äußerungen oder Verhaltensweisen
- Was lösen diese Beobachtungen bei mir aus?
- Mit wem habe ich meine Beobachtungen und Gefühle ausgetauscht?
- Hat sich dadurch etwas für mich verändert? Wenn ja, was?
- Welche anderen Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten des Kindes sind noch möglich? (Hypothesenbildung)
- Welche anderen Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten der Mitarbeitenden sind möglich?
- Was ist mein nächster Schritt? (Information an die Leitung, Kita-Fachberatung, Sachgebietsleitung oder Maßnahmen zum Schutz des Kindes etc.)

Leitfragen bei Erhärtung eines Verdachts

- Welche Fachberatung bzw. insoweit erfahrene Fachkraft (intern oder extern, soll hinzugezogen werden,
- Wenn der Verdacht auf Übergriffe durch Mitarbeitende bekannt wird?

- Wie wird der Datenschutz sichergestellt?
- Wer ist verantwortlich für die Einrichtung eines Krisenstabs? mit welchen Teilnehmern?
- Wie ist der zeitliche Rahmen für Abläufe und Rückmeldungen?

Maßnahmen bei Übergriffen zwischen Kindern

- Sie dienen dem Trost und der Versorgung des passiven/betroffenen Kindes
- Sie schränken das aktive/ übergriffige Kind ein – mit dem Ziel, das Passive/ betroffene Kind zu schützen.
- Sie sind nicht gegen das aktiv/ übergriffige Kind gerichtet, sondern eine Hilfe zur Verhaltensänderung.
- Diese Maßnahmen müssen konsequent durchgeführt und kontrolliert werden und benötigen deshalb die Kommunikation und den Konsens im Team.
- Sie müssen geeignet sein, dem aktiven/übergriffigen Kind den Ernst der Lage deutlich zu machen.
- Sie werden von den pädagogischen Fachkräften entschieden – nicht von den Eltern oder passiven/ betroffenen Kindern.

Botschaften, die den betroffenen Kindern helfen

- Ich glaube dir
- Du bist nicht schuld an dem, was passiert ist.
- Du darfst „schlechte Geheimnisse“ weitererzählen.
- Der Übergriff war falsch.
- Es ist gut, dass du mir davon erzählt hast. Ich helfe dir.
- Alle deine Gefühle sind in Ordnung.

Grundhaltung für einen fachlich kompetenten Umgang mit Übergriffen

- (Sexuelle) Übergriffe in Institutionen für möglich erachten
- (Sexuelle) Übergriffe ernst nehmen
- Ruhe bewahren
- (Sexuelle)Übergriffe als inakzeptabel erklären
- Leitung informieren
- Nicht allein bleiben: Austausch im Team, ggf. InsoFa zur Gefährdungseinschätzung dazu holen
- Fehlerfreundlichkeit
- Weitere Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen
- Meldepflicht nachkommen (Träger)
- Klarheit über jeweilige Aufgaben / Zuständigkeiten

Stabsstelle Fachberatung für Kindertageseinrichtungen

Jugendamt der Stadt Gronau

Ingrid Bergmann – Riemer

Ingrid.bergmann-riemer@gronau.de

April 2024

18 Literaturnachweise

- Maywald, Jörg (2018): Sexualpädagogik in der Kita. Freiburg im Breisgau; Seite 100

- Hundt, Marion (2014); Kindeswohlgefährdung erkennen und vermeiden; Carl Link
- UN Kinderrechtskonvention Teil I und II; unicef.de; pdf-Dokument zum Download
- Regener, Michael/ Schubert-Suffrian; Partizipation in der Kita; 2. Auflage 2018; Herder Verlag

Für die Erarbeitung im Team haben wir folgende Materialien/ Medien verwendet:

- Gabriele Sußbauer/ Heike Haas (III.); Schritt für Schritt zur Kinderrechte-Kita; DonBosco Medien München
- Jörg Maywald; Schritt für Schritt zum Kita-Schutzkonzept; DonBosco Medien
- Partizipation im Kita-Alltag – Kita (1/5); Der paritätische Gesamtverband; YouTube-Video
- Verhaltensampel im Team zum Kinderschutz; IndiPaed.de; Institut für digitale Pädagogik
- Informationen und Videos von den Internetseiten PsG.nrw; Landesfachstelle Prävention sexualisierter Gewalt
- Kinderrechte als präventiver Baustein gegen Gewalt; IndiPaed; Institut für digitale Pädagogik
- Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen; Der Paritätische Gesamtverband; Berlin (2. Auflage 2016)

v1.41 · Stand: 20.07.2026 Seite

: Siehe Anhang – Was ist ein erweitertes Führungszeugnis?

: Siehe Anhang – Selbstverpflichtungserklärung

: Siehe Anhang – Adressen & Anlaufstellen – InsoFa

: Siehe Anhang – Adressen & Anlaufstellen – InsoFa

: UN-Kinderrechtskonvention Teil I und II; unicef.de; pdf-Dokument zum Download

: Hundt, Marion (2014); Kindeswohlgefährdung erkennen und vermeiden; Carl Link

: Siehe auch Anhang „Risikoanalyse“

: Siehe Anhang – Was ist ein erweitertes Führungszeugnis?

: Gerth, Andreas (2007): Auf dem Weg zur Erziehungspartnerschaft: Lern- und Arbeitsbuch für Kindergartenteams; Verlag Das Netz

: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Sozialgesetzbuch (SGB) – Aches Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163). § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_1.html

: Fialka, Viva (2010): Wie Sie die Zusammenarbeit mit Eltern professionell gestalten. Bildungs- und Erziehungspartnerschaft. Basiswissen Kita Management. Sonderheft von „kindergarten heute“. Freiburg im Breisgau: Verlag Herder.

: Vgl. Ahlgrimm et al. 2012, Kooperation – Was ist das? Hrsg. Stephan Gerhard Huber und Frederik Ahlgrimm, 17-29; Münster: Waxmann

: Kaergel, Julia (2017): Portfoliogestaltung leicht gemacht; Herder Verlag GmbH

: Regener, Michael/ Schubert-Suffrian; Partizipation in der Kita; 2. Auflage 2018; Herder Verlag

: Siehe Anhang – Das Beschwerdegespräch mit den Eltern – ein Leitfaden

: Präsupposition – stillschweigende Voraussetzung

: Selbstbestimmungstheorie nach Deci & Ryan (1985): Autonomie, Kompetenzerleben und soziale Eingebundenheit als psychologische Grundbedürfnisse; vgl. Deci, E. L./ Ryan, R. M.: Intrinsic Motivation and Self-Determination in Human Behavior; New York: Plenum

: Largo, Remo H.: Babyjahre. Die frühkindliche Entwicklung aus biologischer Sicht; Piper Verlag, München

- : Maywald, Jörg (2018): Sexualpädagogik in der Kita. Freiburg im Breisgau; Seite 100
- : Siehe Anhang – Vereinbarung – Umsetzung des Schutzauftrages der Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII
- : Siehe Anhang – Mitteilung an den Fachdienst Kinder, Jugend und Familie